

Bundesrat

Drucksache 262/92

24.04.92

R - FJ - In**Gesetzentwurf**
der BundesregierungEntwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts
(FamNamenrechtsgesetz - FamNamRG)**A. Zielsetzung**

Bestimmten die Ehegatten keinen Ehenamen, so wurde nach § 1355 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Geburtsname des Mannes zum Ehenamen. In seinem Beschluß vom 5. März 1991 hat das Bundesverfassungsgericht diese Regelung für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, das Ehenamensrecht insoweit neu zu regeln. Der Entwurf entspricht dieser Verpflichtung.

B. Lösung

Der Entwurf stellt den Ehenamen in den Mittelpunkt seiner Regelung: Die Ehegatten sollen einen Ehenamen bestimmen. Die Entscheidung für einen Ehenamen soll den Ehegatten dabei durch eine Vielzahl von Wahlmöglichkeiten nahegebracht und erleichtert werden; insbesondere sollen die Ehegatten künftig auch einen aus ihren Namen gebildeten Doppelnamen zum Ehenamen bestimmen können. Außerdem muß die Bestimmung eines Ehenamens nicht notwendig bereits bei der Eheschließung erfolgen. Sie kann auch nachgeholt werden.

Der Entwurf sieht davon ab, Ehegatten gegen ihren Willen zur Führung eines Ehenamens zu zwingen. Ehegatten, die keinen Ehenamen führen, sollen den Geburtsnamen der aus ihrer Ehe hervorgegangenen Kinder einvernehmlich bestimmen; dabei stehen ihnen grundsätzlich dieselben

Wahlmöglichkeiten zur Verfügung, die der Entwurf ihnen auch für die Bestimmung eines Ehenamens eröffnet. Treffen die (namensverschiedenen) Ehegatten keine einvernehmlichen Bestimmungen über den Kindesnamen, so erhalten ihre Kinder einen aus den Namen der Eltern zusammengesetzten Doppelnamen; über Einzelheiten entscheidet - entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Auffangregelung - der Standesbeamte durch das Los.

Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung die Ehe geschlossen haben, können einseitig ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder annehmen oder einvernehmlich einen neuen, unter Ausschöpfung der nunmehr erheblich erweiterten Wahlmöglichkeiten gebildeten Ehenamen bestimmen. Nimmt ein Ehegatte seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder an, so können die (nunmehr namensverschiedenen) Ehegatten den Geburtsnamen ihres Kindes einvernehmlich neu bestimmen.

C. Alternativen

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts beläßt dem Gesetzgeber zwar die Möglichkeit, Ehegatten auch künftig zur Führung eines Ehenamens zu zwingen. Ein solcher Rechtszwang erscheint jedoch - auch mit Blick auf die möglichen Rechtsfolgen - nicht tunlich: Verlobten, die keinen Ehenamen bestimmen wollen, die Eheschließung zu verwehren, wäre unverhältnismäßig. Solchen Verlobten im Wege eines Losentscheids bei der Eheschließung einen Ehenamen zu oktroyieren, ließe sich nicht nur mit dem Wesen der Eheschließung, sondern wohl auch mit dem rechtsverstandenen Interesse von Ehe und Familie schwer vereinbaren.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit erheblichen zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrat

- 3 -

Drucksache 262/92

24.04.92

R - FJ - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts
(FamNamenrechtsgesetz - FamNamRG)

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
021 (131) - 203 01 - Na 17/92

Bonn, den 24. April 1992

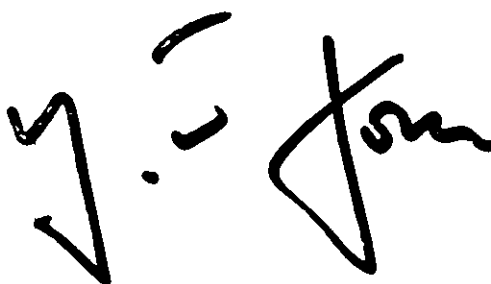
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts
(FamNamenrechtsgesetz - FamNamRG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.



Fristablauf: 05.06.92

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts
(FamNamenrechts-Gesetz - FamNamRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aenderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1355 wird wie folgt gefaßt:

" § 1355

(1) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Namen des Mannes oder der Frau oder einen aus diesen Namen zusammengesetzten Namen bestimmen. Der zusammengesetzte Name darf nicht aus mehr als zwei Namen bestehen. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann auch einer dieser Namen zur Bestimmung des Ehenamens herangezogen werden.

(3) Die Ehegatten können einen Ehenamen auch nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bestimmen; die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.

(4) Wird der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung geführte Name eines Ehegatten nicht zur Bestimmung des Ehenamens herangezogen, so kann der Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten diesen Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.

(6) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist."

2. § 1616 wird wie folgt gefaßt:

" § 1616

(1) Das eheliche Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

(2) Führen die Eltern keinen Ehenamen, so bestimmen sie binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einen Namen, den sie nach § 1355 Abs. 2, 3 und 6 zum Ehenamen bestimmen könnten, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder. Führen die Eltern bei der Geburt eines weiteren Kindes einen Ehenamen, so erhält dieses Kind den Ehenamen der Eltern.

(3) Treffen die Eltern keine fristgerechte Bestimmung, erhält das Kind einen aus den vom Vater und von der Mutter geführten Namen zusammengesetzten Geburtsnamen. Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so wird nur einer dieser Namen zur Bildung des Geburtsnamens herangezogen. Der Standesbeamte entscheidet durch das Los, welcher Name zur Bildung des Geburtsnamens herangezogen wird und in welcher Reihenfolge der Geburtsname aus den vom Vater und von der Mutter geführten Namen gebildet wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Ist ein Kind nicht im Inland geboren und seine Geburt nicht nach § 41 des Personenstandsgesetzes beurkundet worden, so endet die in Absatz 2 Satz 1 bestimmte Frist nicht vor dem Zeitpunkt, in dem die Eintragung der Geburt in ein deutsches Personenstandsbuch oder die Eintragung des Namens in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird."

3. Nach § 1616 werden folgende §§ 1616 a, 1616 b eingefügt:

" § 1616 a

(1) Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehe name auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensänderung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden.

(2) Für eine Änderung des Ehenamens der Eltern oder eine Änderung des Familiennamens eines Elternteils, der Geburtsname oder Bestandteil des Geburtsnamens eines ehelichen Kindes geworden ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

Eine Änderung des Familiennamens eines Elternteils infolge Eheschließung erstreckt sich nicht auf den Geburtsnamen des Kindes.

(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt.

§ 1616 b

Ein Kind, dessen Geburtsname nach § 1616 Abs. 3 gebildet worden ist, kann binnen eines Jahres nach Eintritt der Volljährigkeit einen hiervon abweichenden Geburtsnamen bestimmen. § 1355 Abs. 2, 3 und 6 und § 1616 a Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 gelten entsprechend."

4. § 1617 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name."

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 1618 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name."

6. § 1720 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1720

(1) Führen die Eltern einen Ehenamen, so gilt § 1616 a Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Führen die Eltern keinen Ehenamen, so können sie binnen eines Monats nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes bestimmen; § 1616 Abs. 2 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt; § 1616 a Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 gilt entsprechend."

7. § 1737 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name."

b) Satz 3 wird gestrichen.

8. § 1740 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

9. § 1757 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der nach § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name.

(2) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht; § 1616

Abs. 2 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt; § 1616 a Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(3) Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt; die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

10. § 1765 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Geburtsnamen" die Worte "oder als Bestandteil des Geburtsnamens" eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Ehenamen" die Worte "oder zum Bestandteil des Ehenamens" eingefügt.

d) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

"Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden; sie ist abzugeben, wenn die Eintragung des Familiennamens in ein deutsches Personenstandsbuch erforderlich wird, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in das Inland. § 1616 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist sinngemäß anzuwenden."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

(3a) Unterliegt die Namensführung eines ausländischen Ehegatten einem Recht, das eine Bestimmung des Ehenamens im Sinn des § 1355 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuläßt, so kann sein deutscher Ehegatte anstelle der Erklärung nach Absatz 3 durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Familiennamen des anderen Ehegatten zu seinem Ehenamen bestimmen. Die Erklärung bedarf, wenn sie nicht bei der Eheschließung abgegeben oder die Ehe nicht im Inland geschlossen wird, der öffentlichen Beglaubigung."

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 1355 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 1355 Abs. 2" ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden; § 1616 a Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist sinngemäß anzuwenden."

2. In Artikel 220 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen.

Artikel 3

Anderung des Ehegesetzes

Das Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 13 a erhält folgende Fassung:

"Der Standesbeamte soll die Verlobten vor der Eheschließung befragen, ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen."

Artikel 4 Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f) wird die Verweisung "§ 1757 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 1757 Abs. 4" ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. der Ehe-name, falls dieser bei der Eheschließung bestimmt wird,"

2. § 15 c Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Erklärung,

1. durch die Ehegatten nach der Eheschließung einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen,

2. durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,
3. durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annimmt,
4. durch die ein deutscher Ehegatte, dessen Ehe mit einem Ausländer nicht im Inland geschlossen wurde, bestimmt, seinen Namen nach dem Recht des Staates führen zu wollen, dem der andere Ehegatte angehört,
5. durch die ein deutscher Ehegatte, der eine Erklärung nach Nummer 4 nicht abgegeben hat, den Familiennamen seines ausländischen Ehegatten, dessen Namensführung einem Recht unterliegt, das eine Bestimmung des Ehenamens im Sinne des § 1355 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuläßt, zu seinem Ehenamen bestimmt,

kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die Erklärung, durch die ein Kind und sein Ehegatte die Namensänderung der Eltern des Kindes auf ihren Ehenamen erstrecken."

3. § 15 d wird gestrichen.

4. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

"Führen die Eltern eines ehelichen Kindes keinen Ehenamen und treffen sie keine fristgerechte Bestimmung über den Geburtsnamen des Kindes nach § 1616 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so entscheidet der Standesbeamte durch das Los, in welcher Reihenfolge der Geburtsname des Kindes (§ 1616 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aus den vom Vater und von der Mutter geführten Namen zusammengesetzt wird. Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so entscheidet der Standesbeamte weiter durch das Los, welcher Name zur Bildung des Geburtsnamens herangezogen wird. Der durch das Los bestimmte Name wird am Rande des Geburts- eintrags vermerkt."

5. § 31 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach Nummer 1 folgende Nummern 1 a, 1 b und 1 c eingefügt:

- "1a. Eltern, die keinen Ehenamen führen, den Geburtsnamen eines ehelichen Kindes bestimmen,
- 1b. ein eheliches Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,
- 1c. ein Kind, dessen Geburtsname nach § 1616 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gebildet worden ist, nach Eintritt der Volljährigkeit einen hiervon abweichenden Geburtsnamen bestimmt,"

b) Satz 3 wird gestrichen.

6. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 15 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 16 angefügt:

"16. die Durchführung des in § 21 a vorgesehenen Losentscheids."

Artikel 6

Übergangsregelung

§ 1

(1) Führt ein Ehegatte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Ehenamen, kann er binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder annehmen. Die

Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden; sie kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Eine Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen Namen dem Ehenamen vorangestellt oder angefügt hat, gilt als widerufen, wenn der Ehegatte seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder annimmt.

(3) Nimmt ein Ehegatte seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder an, so können die Ehegatten binnen eines Monats nach der Wiederannahme den Geburtsnamen eines vor der Wiederannahme geborenen Kindes neu bestimmen; § 1616 Abs. 2 und § 1616 a Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. § 1616 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 2

(1) Führen die Ehegatten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Ehenamen, können sie binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen nach § 1355 Abs. 2, 3 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmen. Die Erklärung kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam abgegeben werden. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden; sie kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Führen die Ehegatten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinen Ehenamen, können sie binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Geburtsnamen

eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenen Kindes neu bestimmen; § 1616 Abs. 2 und § 1616 a Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. § 1616 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeines

I. Die Ausgangslage

1. Das geltende Recht

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluß vom 5. März 1991 - 1 BvL 83/86; 1 BvL 24/88 - § 1355 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, das Ehenamensrecht neu zu regeln. Die Entscheidungsformel ist am 28. März 1991 im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 20 S. 807) veröffentlicht worden. Für die Zeit vom 29. März 1991 bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht eine vorläufige Auffangregelung getroffen. Im einzelnen:

a) Das bis zum 28. März 1991 geltende Recht

Nach § 1355 Abs. 1 BGB führen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen). Zum Ehenamen können sie gemäß § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau bestimmen. Trafen die Ehegatten keine Bestimmung, wurde nach dem nunmehr für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB der Geburtsname des Mannes zum Ehenamen.

Nach § 1355 Abs. 3 BGB kann ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen voranstellen. Ein eheliches Kind erhält gemäß § 1616 BGB den Ehenamen seiner Eltern.

b) Das seit dem 29. März 1991 geltende Recht

aa) Maßgeblichkeit des bisherigen Rechts für
"Altehen"

Für die namensrechtlichen Verhältnisse von Ehegatten, die vor dem 29. März 1991 die Ehe geschlossen haben, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Die dem Gesetzgeber aufgegebenen Neuregelung muß - nach der ausdrücklichen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts - jedoch auch eine Überleitungsregelung für solche "Altfälle" enthalten (vgl. unten I 6. b).

bb) Eheschließungen nach dem 28. März 1991

Ehegatten, die nach dem 28. März 1991 die Ehe schließen, können gemäß § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen; der Ehegatte, dessen Geburtsname dabei nicht zum Ehenamen wird, kann gemäß § 1355 Abs. 3 BGB seinen Geburts- oder zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen voranstellen. Kinder erhalten gemäß § 1616 auch weiterhin den Ehenamen ihrer Eltern.

Treffen die Ehegatten bei der Eheschließung keine Bestimmung eines Ehenamens, so führen sie vorläufig - das heißt: jedenfalls bis zu einer gesetzlichen Neuregelung - ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen weiter. Gehen aus ihrer Ehe Kinder hervor, können die Eltern den Familiennamen des Mannes oder der Frau oder einen aus beiden Familiennamen in beliebiger Reihenfolge zusammengesetzten Doppelnamen zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Treffen die Ehegatten keine Bestimmung, erhält das Kind vorläufig einen aus ihren Familiennamen gebildeten Doppelnamen; über die Reihenfolge der

Bestandteile dieses Doppelnamens entscheidet
dabei der Standesbeamte durch das Los.

2. Geschichtliche Entwicklung

Nach § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195) erhielt die Frau mit der Eheschließung den Namen des Mannes. Das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) ermöglichte der Frau, ihren Geburtsnamen dem Mannesnamen als dem gemeinsamen Familiennamen hinzuzufügen. Seine derzeitige Fassung erhielt § 1355 BGB durch Artikel 1 Nr. 2 des 1. Eherechtsreformgesetzes vom 14. Juni 1976 (1. EheRG; BGBl. I S. 1421). Im Gesetzgebungsverfahren bestand Übereinstimmung über das Ziel, die unbedingte Geltung des Mannesnamens als Ehenamen durch ein Wahlrecht der Eheleute zu ersetzen. Die Ehegatten sollten nunmehr den Geburtsnamen des Mannes oder den der Frau zum Ehenamen bestimmen können. Die Notwendigkeit, in der Ehe überhaupt einen Ehenamen zu führen, wurde dabei jedoch nicht in Frage gestellt. Die Einzelheiten der gesetzlichen Regelung waren lebhaft umstritten:

- a) Der Regierungsentwurf wollte die Verlobten verpflichten, bei der Eheschließung ihren Ehenamen zu bestimmen; ohne eine solche Bestimmung sollte der Standesbeamte die Eheschließung verweigern. Zum Ehenamen sollte der Geburtsname eines der Verlobten oder ein aus den Geburtsnamen beider Verlobter zusammengesetzter, höchstens jedoch aus zwei Einzelnamen bestehender Familienname bestimmt werden können. Der Ehepartner, dessen Geburtsname nicht Ehename oder Bestandteil des Ehenamens wurde, sollte seinen Geburtsnamen oder den vor der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen anfügen können, sofern der Ehename nicht bereits ein Doppelname war.

Eheliche Kinder sollten den von den Eltern gewählten Ehenamen als Geburtsnamen erhalten (Bundestags-Drucksache 7/650 S. 96).

- b) Der Bundesrat hielt die im Regierungsentwurf enthaltene Neuregelung des Ehenamensrecht für zu weitgehend; sie sei auch nicht erforderlich, um die formale Gleichstellung von Mann und Frau zu erreichen. Dem berechtigten Interesse der Eheleute werde mit der Möglichkeit Genüge getan, den Namen des Mannes oder den der Frau als Ehenamen zu wählen. Einer Pflicht zur Namensbestimmung bedürfe es nicht: Träfen die Verlobten keine Bestimmung, sei es sachgerecht, für den Ehenamen an den Mannesnamen anzuknüpfen; dies entspreche einer Tradition im deutschen Rechtsleben und der darauf fußenden Überzeugung des weitaus überwiegenden Teils der Bevölkerung. Auch eine Zulassung von Doppelnamen, die zu unerwünschten Namensketten führen könne, sei verzichtbar (Bundestags-Drucksache 7/650 S. 256, 257).
- c) Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages sprach sich mehrheitlich für eine Verpflichtung der Verlobten zur Bestimmung des Ehenamens aus. Die vom Bundesrat anstelle einer solchen Verpflichtung empfohlene subsidiäre Anknüpfung des Ehenamens an den Mannesnamen wurde verworfen, weil "dann praktisch die Privilegierung des Mannes... in sehr vielen Fällen aufrecht erhalten würde". Ebenso wie der Bundesrat sprach sich der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages gegen die Zulassung eines Ehe-Doppelnamens aus: Der Gleichberechtigungsgrundsatz gebiete es nicht, den Eheleuten die Möglichkeit zu eröffnen, einen Doppelnamen zum Ehenamen zu bestimmen; außerdem seien solche Doppelnamen im Hinblick auf die Ordnungsfunktion des Namens unerwünscht (Bundestags-Drucksache 7/3119 S. 4).

- d) Die Gesetz gewordene Fassung des § 1355 BGB beruht auf einer Empfehlung des Vermittlungsausschusses, die im Deutschen Bundestag und im Bundesrat breite Zustimmung fand.

3. Die rechtstatsächliche Situation

Statistisches Material über die Zahl der Fälle, in denen die Ehegatten den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen bestimmen, liegt nicht vor (vgl. Bundestags-Drucksache 11/2628). Eine vom Bundesminister des Innern durchgeführte Umfrage bei den Innenministern der Länder läßt den Schluß zu, daß unter dem bis zum 28. März 1991 geltenden Recht der Geburtsname des Mannes in mehr als 90 % aller Fälle zum Ehenamen wurde; ganz überwiegend wurde dabei der Mannesname von den Ehegatten nicht ausdrücklich zum Ehenamen bestimmt, sondern über die Auffangregelung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB als EheName erworben. Das Umfrageergebnis beruhte allerdings weitgehend auf Unterlagen, die von den zuständigen Landesbehörden ohne rechtliche Verpflichtung zusammengestellt worden waren (örtliche oder auch regionale Aufstellungen, Übersichten etc.) und deshalb nicht ohne weiteres repräsentativ sind; die verfügbaren Unterlagen deuten jedoch darauf hin, daß der Geburtsname der Frau in den letzten Jahren etwas häufiger zum Ehenamen bestimmt wird.

4. Die Rechtslage im Ausland

Eine Pflicht der Ehegatten zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens kennt das Recht Österreichs und der Schweiz; sie fand sich auch in § 7 des Familiengesetzbuchs der DDR. Ansonsten ist eine solche Pflicht im europäischen Umkreis nicht verbreitet. In zahlreichen Ländern, wie z.B. in Dänemark, Norwegen, Schweden, aber auch in Polen und der CSFR können die Ehegatten wählen, ob sie einen gemeinsamen Familiennamen führen oder in der Ehe ihren

Geburts-, teilweise auch den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen beibehalten wollen. In Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Spanien behalten die Ehegatten sogar grundsätzlich ihren bisherigen Namen in der Ehe bei. Vereinzelt, beispielsweise in Frankreich und den USA, steht es der Ehefrau frei, im gesellschaftlichen wie öffentlichen Leben unter dem Namen ihres Ehemannes aufzutreten. In Italien fügt die Frau ihrem Familiennamen den Familiennamen des Mannes bei.

Ebenso wenig einheitlich wie den Namen der Ehegatten regelt das ausländische Recht den Kindesnamen: So bestimmt sich der Kindesname in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden und den USA nach dem Namen des Mannes. In Dänemark, Norwegen, Schweden, der UdSSR und in der CSFR steht den Ehegatten die Wahl offen, den Namen des Mannes oder der Frau zum Kindesnamen zu bestimmen. Treffen sie keine Wahl, so wird in Dänemark, Norwegen und Schweden der Name der Frau zum Kindesnamen. In der UdSSR wird der Kindesname in diesem Fall durch das Vormundschaftsorgan bestimmt. Einen aus dem Namen des Mannes und dem Namen der Frau zusammengesetzten Doppelnamen führt das Kind in Spanien.

5. Jüngste Reformvorschläge

Die Frage einer Novellierung des durch das 1. EheRG geschaffenen Ehenamensrechts beschäftigte bereits in der letzten Legislaturperiode die gesetzgebenden Körperschaften.

- a) Ein Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag (Bundestags-Drucksache 11/4437) forderte die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs auf, nach dem Ehegatten nach der Eheschließung ihren jeweiligen Geburtsnamen zwingend weiterführen und Kinder den Namen der Mutter erhalten sollten.

b) Gesetzentwürfe der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag (Bundestags-Drucksache 11/6187), des Saarlandes (Bundesrats-Drucksache 671/909) und der Freien und Hansestadt Hamburg (Bundesrats-Drucksache 845/90) wollten den Ehegatten die Wahl eröffnen, nach der Eheschließung entweder ihren Geburtsnamen beizubehalten oder den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau als Ehenamen zu führen. Unterschiedliche Lösungen wurden dabei für die Bestimmung des Kindesnamens in Fällen empfohlen, in denen sich die Ehegatten gegen die Führung eines Ehenamens entscheiden:

aa) Nach dem Entwurf der SPD-Fraktion sollten die Eltern in diesem Fall den Geburtsnamen des Vaters oder der Mutter zum Namen des Kindes bestimmen. Würde keine (gemeinsame) Bestimmung getroffen, so sollte das Kind einen Doppelnamen erhalten, der aus den Geburtsnamen des Vaters und der Mutter (bei Doppelnamen der Eltern: aus dem ersten Glied jedes Doppelnamens) in alphabetischer Reihenfolge gebildet wird.

bb) Auch nach dem Entwurf des Saarlandes sollten die Ehegatten den Familiennamen des Kindes "aus den Geburtsnamen der Eltern" bestimmen. Sofern eine Einigung der Eltern nicht möglich sei, sollte das Vormundschaftsgericht gemäß § 1628 BGB einem Elternteil das Recht zur Bestimmung des Familiennamens des Kindes übertragen können.

cc) Der Entwurf der Freien und Hansestadt Hamburg schließlich schrieb den Ehegatten zwingend vor, bei der Eheschließung den Kindesnamen zu bestimmen. Bei fehlender Bestimmung sei ihnen die Eheschließung zu verweigern.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN und der Entwurf der SPD-Fraktion wurden im Deutschen Bundestag nicht mehr

abschließend beraten; die Beratungen der Entwürfe des Saarlandes und der Freien und Hansestadt Hamburg wurden im Rechtsausschuß des Bundesrates vertagt.

6. Zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben

- a) In Übereinstimmung mit seinem Beschluß vom 26. November 1963 - 1 BvL 59/60 - hatte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 8. März 1988 - 1 BvL 9/85, 1 BvL 43/86 - das in § 1355 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB enthaltene Gebot, einen gemeinsamen Ehenamen zu führen, für verfassungsgemäß erachtet.

Dieses Gebot verletze insbesondere nicht das Persönlichkeitsrecht des Ehegatten, dessen Name nicht Ehename werde. Zwar gebiete Artikel 6 Abs. 1 GG nicht die Wahl eines einheitlichen Familiennamens. Der Gesetzgeber könne aber für den mit § 1355 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB verfolgten Zweck, die Zusammenhörigkeit der Familienmitglieder auch äußerlich sichtbar zu machen, an die Wertung des Artikels 6 Abs. 1 GG anknüpfen, der das Prinzip der Einheit der Familie gewährleiste und damit die Familiengemeinschaft, nicht die einzelnen Familienmitglieder in ihrer Individualität schütze. Die Verpflichtung, einen einheitlichen Ehenamen zu führen sei verhältnismäßig und dem Ehegatten, dessen Namen weiche, zumutbar.

Die Frage, ob der in § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB statuierte Vorrang des Mannesnamens als subsidiärer Ehename mit Artikel 3 Abs. 2 GG vereinbar sei, wurde in dem Beschluß vom 8. März 1988 als zweifelhaft bezeichnet, im Ergebnis jedoch offengelassen.

- b) Mit Beschluß vom 5. März 1991 - 1 BvL 83/86, 1 BvL 24/88 - hat das Bundesverfassungsgericht diese Frage entschieden und § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB für mit Artikel 3 Abs. 2 GG unvereinbar erklärt.

Der Gleichberechtigungsgrundsatz sei strikt anzuwenden. Die in § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB angeordnete subsidiäre Geltung des Mannesnamens als Ehefrau behandle Männer und Frauen bei der Festlegung des Ehenamens ungleich. Diese Ungleichbehandlung werde nicht durch biologische oder funktionale (arbeitsteilige) Unterschiede gerechtfertigt; sie lasse sich auch nicht mit anderen verfassungsrechtlichen Begrenzungen des Gleichberechtigungsgebotes begründen: Die Entscheidung des Gesetzgebers, am einheitlichen Familiennamen festzuhalten, könne eine Differenzierung nach dem Geschlecht schon deshalb nicht rechtfertigen, weil Artikel 6 Abs. 1 GG den Gesetzgeber nicht verpflichte, die Namensseinheit in der Familie zu wahren. Die Namensseinheit lasse sich auch ohne Verstoß gegen das Gleichberechtigungsgebot verwirklichen. Auch verliere die Ungleichbehandlung nicht dadurch an Gewicht, daß die Ehegatten nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB den Namen der Frau oder den des Mannes zum Ehenamen bestimmen könnten; denn durch den subsidiären Vorrang des Mannesnamens werde die Chancengleichheit bereits bei der Entscheidungsbildung über den Ehenamen zu Lasten der Frau beeinträchtigt.

Der Gesetzgeber sei verpflichtet, eine das Gleichberechtigungsgebot beachtende Neuregelung zu treffen, die auch eine Überleitungsregelung für "Altfälle" enthalten müsse:

- Die Neuregelung müsse jedenfalls die Fälle erfassen, in denen die Ehegatten keine Bestimmung

nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB trafen. Dem Gesetzgeber stehe dabei ein weiter Gestaltungsspielraum offen. Er könne sich für eine Beibehaltung des einheitlichen Familiennamens mit geschlechtsneutraler Auffangregelung entscheiden; es stehe ihm aber auch frei, Ausnahmen vom Grundsatz der Namenseinheit zuzulassen oder das Ehenamensrecht umfassend neu zu regeln.

- Die gebotene Überleitungsregelung sei jedenfalls auf alle Ehegatten zu erstrecken, die vor der Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts geheiratet hätten und deren Ehefrau sich unmittelbar nach § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB bestimme; ihnen müsse die Möglichkeit eröffnet werden, in Zukunft einen Namen zu führen, der sich aus einer dem Grundsatz der Gleichberechtigung entsprechenden Regelung ergebe. Falls der Gesetzgeber vom Grundsatz der Namenseinheit abgehe oder zumindest Ausnahmen zulasse, werde er allerdings zu prüfen haben, ob die mit der Neuregelung eröffneten Möglichkeiten nicht auch Ehegatten zugänglich sein müßten, die in der Vergangenheit eine Erklärung nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB abgegeben hätten.

Für Ehen, die nach der Veröffentlichung seines Beschlusses (am 28. März 1991), aber vor dem Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung geschlossen werden, hat das Bundesverfassungsgericht eine Auffangregelung getroffen, die unter I 1 b) bb) dargestellt ist.

II. Die Lösung des Entwurfs

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eröffnen dem Gesetzgeber zwei verschiedene Regelungswege: Er kann an der Verpflichtung der Ehegatten, in der Ehe einen Ehenamen

zu führen, festhalten; er kann die Ehegatten jedoch auch von dieser Verpflichtung befreien und ihnen gestatten, in der Ehe ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen weiterzuführen. Im ersten Fall entstehen Probleme, wenn die Ehegatten sich über den Ehenamen nicht einigen können. Im zweiten Fall erwachsen Schwierigkeiten, wenn aus der Ehe Kinder hervorgehen und die Eltern sich nicht auf einen ihrer Familiennamen als Geburtsnamen der Kinder verständigen. Beide Male muß der Gesetzgeber Lösungen finden, die eine geschlechtsneutrale Bestimmung des Ehenamens der Ehegatten oder des Geburtsnamens ihrer Kinder treffen oder ermöglichen.

1. Die Namenseinheit der Familie als Ziel, nicht als Zwang

Der Zwang zur Führung eines Ehenamens bringt für einen der Ehegatten die Notwendigkeit mit sich, im Zuge der Eheschließung seinen bisherigen Namen aufzugeben oder ihn dem zum Ehenamen bestimmten Familiennamen des anderen Ehegatten voranzustellen. Beide Möglichkeiten erscheinen den Betroffenen nicht selten unbefriedigend. Der Verzicht auf den bis zur Eheschließung geführten Namen wird als eine Identitätseinbuße erlebt: Der aufgegebene Name ist nicht nur seinem Träger, sondern auch dessen Berufs- und Lebenskreis vertraut; mit ihm verbindet sich ein Abschnitt des bisherigen Lebenswegs. Von der Voranstellung dieses Namens als Begleitname verspricht sich dabei nicht jeder eine gleichwertige Abhilfe: Sie zwingt zur Offenlegung des Personenstandes, indiziert möglicherweise persönliche Einstellungen des Namensträgers und führt jedenfalls zu einem Doppelnamen, dessen alltäglicher Gebrauch mitunter als sperrig empfunden wird.

Der Entwurf möchte diesen Einwänden und Empfindungen Rechnung tragen, ohne die Namenseinheit der Ehegatten - als Ziel - preiszugeben. Der Ehename verfolgt den Zweck, die Zusammengehörigkeit der Familienmitglieder auch äußerlich erkennbar zu machen. Er knüpft, wie das

Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, insoweit an die Wertung des Artikel 6 Abs. 1 GG an, "der das Prinzip der Einheit der Familie gewährleistet ... und dabei die Familiengemeinschaft, nicht die einzelnen Familienangehörigen in ihrer Individualität schützt" (Beschuß vom 8. März 1988 unter C I b aa). Diese Integrationsfunktion des Ehenamens soll, wenngleich nunmehr ohne Rechtszwang, für die Zukunft bewahrt werden.

Der Entwurf stellt deshalb den Ehenamen in den Mittelpunkt seiner Regelung (§ 1355 BGB-E). Zugleich erleichtert er den Ehegatten die Entscheidung für einen Ehenamen in mehrfacher Weise. Die Ehegatten können einen ihrer Geburtsnamen oder einen hiervon abweichenden, von ihnen geführten Namen zum Ehenamen bestimmen. Die Wahl eines Ehenamens soll ihnen darüberhinaus insbesondere dadurch erleichtert werden, daß sie einen Doppelnamen bilden können. Außerdem soll ihnen der Weg zum Ehenamen auch noch nach der Eheschließung eröffnet bleiben. Ehegatten, die sich diesem erweiterten Angebot verschließen, führen ihre bisherigen Familiennamen in der Ehe fort. Damit ist dem Gleichberechtigungsgebot entsprochen, ohne daß der Ehe name preisgegeben wäre.

2. Die Wahl des Ehenamens

Der Entwurf bietet den Ehegatten vielgestaltige - in Extremfällen bis zu 64 - Möglichkeiten zur Bestimmung eines Ehenamens. Damit sollen Anreize zur Namenseinheit geschaffen, Namensunterschiede zwischen den Eltern teilen und ihren Kindern vermieden und Streitigkeiten der Ehegatten über den Familiennamen ihrer gemeinsamen Kinder möglichst ausgeschlossen werden.

a) Der Geburtsname als Ehe name

Wie bisher sollen die Ehegatten die Möglichkeit haben, den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen zu bestimmen.

b) Der bei der Eheschließung geführte Name als Ehename

Außer ihren Geburtsnamen sollen die Ehegatten auch einen hiervon abweichenden Familiennamen, den sie zur Zeit der Eheschließung führen, zum Ehenamen bestimmen oder zur Bildung des Ehenamens heranziehen können. Diese Erweiterung der Wahlmöglichkeiten soll den Ehegatten die Entscheidung für einen Ehenamen erleichtern.

Der Entwurf erkennt nicht, daß die Möglichkeit eines geschiedenen oder verwitweten Ehegatten, einen erheirateten Namen zum Ehenamen einer neuen Ehe zu bestimmen oder zur Bildung dieses Ehenamens heranzuziehen, Gefühle des früheren Ehegatten oder seiner Verwandten als der ursprünglichen Namensträger verletzen kann. Solche Empfindlichkeiten müssen notgedrungen hingenommen werden:

- Mit der Eheschließung erwirbt der Ehegatte, dessen Familienname nicht zum Ehenamen bestimmt wird, nicht nur ein Nutzungsrecht an dem zum Ehenamen bestimmten Familiennamen des anderen Ehegatten für die Dauer der Ehe. Dieser Familienname steht ihm vielmehr aufgrund der gemeinsamen Bestimmung der Ehegatten als eigenes Recht zu.
- Der Ehegatte kann deshalb seinen erheirateten Namen schon nach geltendem Recht auch an Kinder weitergeben, die nicht aus der Ehe mit dem ursprünglichen Namensträger hervorgegangen sind. Der Entwurf erstreckt diese Möglichkeit auf den Ehegatten einer neuen Ehe. Zur Verdeutlichung: Schon nach Art. 220 Abs. 5 EGBGB können Ehegatten, die (bei Ehen mit Auslandsbezug) keinen Ehenamen

führen, den Familiennamen des Mannes oder der Frau auch dann zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen, wenn der so bestimmte Name aus einer Vorehe erworben ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner für die Zeit bis zur gesetzlichen Neuordnung geltenden Auffangregelung diesen Gedanken für den Kindesnamen aufgegriffen. Auch nichteheliche Kinder erhalten bereits nach geltendem Recht stets den Namen, den ihre Mutter zur Zeit der Geburt führt - gleichgültig, ob die Mutter diesen Namen als Geburtsnamen oder durch Eheschließung erworben hat. Scheineheliche Kinder behalten den Namen des Scheinvaters sogar dann, wenn dieser die Ehelichkeit erfolgreich angefochten hat.

- Die Möglichkeit, einen erheirateten Namen in eine neue Ehe zu tradieren, vermeidet Mißlichkeiten, die entstehen, wenn geschiedene oder verwitwete Ehegatten einander heiraten: Führen beide Ehegatten einen in der Vorehe erworbenen Familiennamen, müssen sie nach geltendem Recht bei der Bestimmung des Ehenamens notwendig auf ihre unter Umständen seit Jahrzehnten nicht mehr geführten Geburtsnamen zurückgreifen. Der Deutsche Bundestag hat bei der Behandlung einer Petition dieses Ergebnis als unerwünscht bezeichnet und die Bundesregierung aufgefordert, bei der Neuordnung des Ehenamensrecht nach Abhilfemöglichkeiten zu suchen (Bundestags-Drucksache 12/133 Sammelübersicht 5 Nr. 78). Mit der vorgeschlagenen Regelung wird dieser Aufforderung entsprochen.
- Dem Ehegatten der Vorehe oder seinen Verwandten soll nicht das Recht eingeräumt werden, dem früheren Ehegatten die Einbringung des in der Vorehe erworbenen Namens in eine neue Ehe zu

- untersagen, wenn ihm dies mißbräuchlich erscheint. Eine solche Befugnis widerspräche der eigenständigen Berechtigung jedes Ehegatten an seinem durch Eheschließung erworbenen Familiennamen. Sie könnte auch an keine justitiablen Kriterien anknüpfen. Nicht zuletzt aus dieser Erkenntnis hat das 1. EheRG das frühere Recht des Ehemannes, seiner geschiedenen Ehefrau bei überwiegendem Scheidungsverschulden oder ehrlosem Lebenswandel die Fortführung des durch die Eheschließung erworbenen Namens zu verbieten (§§ 56, 57 EheG a. F.), beseitigt.
- Schließlich sollte die Neigung eines Ehegatten, den aus der Vorehe stammenden Familiennamen seines Partners als Ehenamen seiner eigenen Ehe und damit auch als Geburtsnamen seiner Kinder zu verwenden, für das Gros aller Fälle nicht überschätzt werden. Ausnahmen mögen sich aus der besonderen Bindung eines Ehegatten an seinen erheirateten Namen oder, wie im Falle der Eheschließung zweier geschiedener oder verwitweter Ehegatten mit erheirateten Namen, aus dem Mangel an Alternativen ergeben.

c) Der Doppelname als Ehename

Die Ehegatten sollen auch einen Ehenamen bilden dürfen, der sich aus ihren Geburts- oder zur Zeit der Eheschließung geführten Namen zusammensetzt. Mit der Möglichkeit, einen Doppelnamen zu wählen, nimmt der Entwurf einen Vorschlag des Regierungs-Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (BT-Drucks. 7/650 S.75, 96) wieder auf, der sich im Gesetzgebungsverfahren nicht durchzusetzen vermochte. Die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Übergangsregelung für den Kindesnamen vorgesehene Bildung eines Doppelnamens legt es jedoch nahe, den Doppelnamen auch als

Ehenamen zuzulassen. Ein solcher Ehe-Doppelname wird - anders als ein dem Ehenamen nur von einem Ehegatten vorangestellter Familienname (§ 1355 Abs. 3 BGB) - gemeinsamer Familienname beider Ehegatten und damit zugleich Geburtsname der aus der Ehe hervorgehenden Kinder. Die Möglichkeit eines solchen Doppelnamens gestattet den Ehegatten Kompromisse bei der Bestimmung des künftigen gemeinsamen Familiennamens: Der Doppelname spiegelt nicht nur die mit der Eheschließung bewirkte gleichberechtigte Einheit der Ehegatten; er vermittelt jedem der Ehegatten auch subjektiv das Gefühl, sich in seinem neuen - nunmehr gemeinsamen - Familiennamen "wiederzufinden". Unerwünschte Namensketten sind nicht zu besorgen, da der künftige Ehe name auf zwei Einzelnamen begrenzt bleibt.

d) Die Anfügung des bisherigen Namens an den Ehenamen

Die einvernehmliche Bestimmung eines Ehenamens wird auch durch die Möglichkeit erleichtert, den Familiennamen eines der Ehegatten zum Ehenamen zu wählen, dem anderen Ehegatten jedoch zu gestatten, seinen Familiennamen dem neuen Ehenamen beizufügen. Der Entwurf empfiehlt, diese schon vom geltenden Recht eröffnete Möglichkeit zu erhalten und auszuweiten: Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehe name wird, soll seinen Familiennamen dem Ehenamen nicht nur voranstellen, sondern - etwa aus Gründen der Praktikabilität oder des Wohlklangs - auch anfügen dürfen.

e) Die nachträgliche Bestimmung eines Ehenames

Schließlich soll die Möglichkeit der Ehegatten, einvernehmlich einen Ehenamen zu bestimmen, nicht auf

den Zeitpunkt der Eheschließung beschränkt werden. In der Bestimmung eines Ehenamens konkretisiert sich die eheliche Gemeinschaft nach außen; an diese Bestimmung bleiben die Ehegatten deshalb gebunden. Umgekehrt besteht jedoch keine Notwendigkeit, Ehegatten, die bei der Eheschließung keinen Ehenamen bestimmt haben, an dieser Entscheidung festzuhalten. Veränderte Umstände, etwa die Geburt eines Kindes, können ebenso wie erst in der Ehe gewonnene Erfahrungen, etwa hinsichtlich der Schwierigkeiten namensverschiedener Familienmitglieder in Schule, Beruf oder Geschäftsleben, zu einem Wandel der Anschauungen führen. Der Entwurf schlägt deshalb vor, Ehegatten, die keinen Ehenamen führen, auch noch nach der Eheschließung die Möglichkeit zu eröffnen, für die Zukunft einen Ehenamen zu bestimmen. Aus demselben Grund empfiehlt er, Ehegatten, die dem zum Ehenamen bestimmten Familiennamen des anderen Ehegatten ihren eigenen Familiennamen beigefügt haben, durch Widerruf dieser Beifügung eine einheitliche Namensführung aller Familienmitglieder zu ermöglichen.

3. Die Bestimmung des Kindesnamens

a) Der Vorrang des Ehenamens

Wie im geltenden Recht soll auch künftig ein Kind, dessen Eltern einen Ehenamen führen, diesen Ehenamen als Geburtsnamen erhalten; für ein Bestimmungsrecht der Eltern ist insoweit kein Raum.

b) Das Bestimmungsrecht der Eltern

Entschließen sich die Ehegatten nicht zur Führung eines Ehenamens, so muß der Geburtsname der aus der Ehe hervorgehenden Kinder durch die Eltern besonders bestimmt werden. Ihr Bestimmungsrecht ist

ebenso wie die Auswahl eines Vornamens für das Kind Teil des elterlichen Sorgerechts. Anders als die Vornamenswahl ist die Bestimmung des Geburtsnamens allerdings nicht beliebig; sie soll vielmehr die Zusammengehörigkeit des Kindes mit seinen Eltern, bei Eltern mit unterschiedlichen Familiennamen: zumindest mit einem Elternteil, nach außen erkennbar werden lassen. Der Entwurf schlägt deshalb vor, den Eltern für die Bestimmung des Geburtsnamens ihres Kindes im wesentlichen dieselben Wahlmöglichkeiten zu eröffnen, die ihnen für die Bestimmung oder Bildung eines Ehenamens zur Verfügung stehen. Die Eltern können also den Geburtsnamen des Vaters oder der Mutter sowie einen vom Geburtsnamen abweichenden Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Geburt führt, zum Kindesnamen bestimmen. Sie können den Geburtsnamen des Kindes jedoch auch aus diesen Namen des Vaters und der Mutter in beliebiger Reihenfolge zusammensetzen; bei Eltern mit mehrgliedrigen Geburts- oder Familiennamen ist diese Möglichkeit jedoch auf jeweils einen Einzelnamen beschränkt. Die Vielzahl dieser Wahlmöglichkeiten will den Eltern den Konsens bei der Namensgebung erleichtern und Streitfälle vermeiden.

c) Der Losentscheid im Streitfall

Schwierigkeiten entstehen, wenn die Eltern sich trotz dieses breiten Angebots nicht auf einen Geburtsnamen des Kindes verständigen können oder wollen. In mehreren Gesetzesvorschlägen und -entwürfen der letzten Legislaturperiode ist in unterschiedlicher Weise versucht worden, dieses Problem zu lösen (oben unter I. 5.). Alle dabei beschrittenen Lösungswege führten jedoch zu keinem befriedigenden Ergebnis: Der naheliegende Gedanke, Eheschließungswilligen bereits vor der Eheschließung eine bindende Bestimmung des

Kindesnamens abzuverlangen, statuiert ein Ehehindernis, das im Hinblick auf die grundrechtlich geschützte Eheschließungsfreiheit problematisch ist (Beschluß des BVerfG vom 5. März 1991 unter D II 2 c bb) und letztlich Kindern den Status der Ehelichkeit vorenthält. Die Möglichkeit, dem Kind einen aus den Geburts- oder Familiennamen seiner Eltern in alphabetischer Reihenfolge zusammengesetzten Doppelnamen zuzuweisen, führt langfristig zur Ausdünnung alphabetisch nachrangiger Familiennamen. Eine gerichtliche Übertragung des Namensbestimmungsrechts auf einen Elternteil kommt einer Entscheidung des Gerichts über den Geburtsnamen des Kindes gleich; für eine solche Entscheidung gibt es jedoch im Regelfall keine justitiablen Kriterien. Der Vorschlag, Kinder im Streitfall nach der Mutter zu benennen, verkehrt die vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 1991 geltende Rechtslage in ihr Gegenteil und läßt sich mit biologischen Unterschieden kaum zwingend begründen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner für die Zeit bis zur gesetzlichen Neuregelung des Familiennamensrechts geltenden Übergangsregelung einen anderen Weg vorgezeichnet (Beschluß vom 5. März 1991 Beschlußformel unter II. 2., Gründe unter D II 2 c bb): Danach erhalten Kinder, deren Eltern keinen Ehenamen führen und sich über den Geburtsnamen ihrer Kinder nicht einigen, einen Doppelnamen. Dieser Doppelname wird aus den bei der Anzeige der Geburt geführten Familiennamen der Eltern gebildet. Über die Reihenfolge dieser Namen entscheidet dabei der Standesbeamte durch das Los.

Der Entwurf folgt dem vom Bundesverfassungsgericht

eingeschlagenen Weg: Ein Losentscheid ist dem Bürgerlichen Recht geläufig (siehe §§ 659, 752 BGB) und nicht manipulierbar. Er ist als "ultima ratio", wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts belegt, auch verfassungsrechtlich unproblematisch. Bedenken, über den Namen des Kindes - unzulässig verkürzt: "über das Kind" - das Los zu werfen, können schwerlich einem auf Einvernehmen der Eltern bedachten Gesetz angelastet werden; sie treffen allenfalls deren fehlende Konsensbereitschaft. Angesichts der Bemühungen des Entwurfs, den Eltern die Bestimmung oder Bildung eines Ehenamens nahezulegen oder doch eine Einigung über den Kindesnamen zu erreichen, dürften Vorbehalte gegen den Losentscheid quantitativ nicht ins Gewicht fallen. In der Sache treten sie hinter den Nachteilen aller anderen diskutierten Lösungswege zurück. Die Bildung des Kindesnamens durch das Los soll nicht zu einer schroffen Entscheidung zwischen dem Familiennamen der Mutter oder des Vaters führen. Eine solche "Entweder-Oder-Lösung" könnte dem künftigen Familienfrieden abträglich sein. Das Kind soll deshalb im Streitfall einen aus den Namen beider Eltern zusammengesetzten Doppelnamen erhalten; lediglich über die Reihenfolge dieser Namen im Doppelnamen entscheidet dabei das Los. Zur Losentscheidung herangezogen werden nicht die Geburtsnamen der Eltern, sondern die Familiennamen, welche die Eltern im Zeitpunkt des Losentscheids führen. Damit wird sichergestellt, daß die Zusammengehörigkeit des Kindes und seiner Eltern auch namensrechtlich erkennbar wird. Bedenken gegen eine Tradierung eines durch eine Vorehe erworbenen Familiennamens treten hinter diesem Anliegen zurück; sie werden auch im bereits geltenden Recht gering veranschlagt (vgl. oben II 2 b). Auch bei einer Losentscheidung soll das Entstehen von Namensketten vermieden werden: Führen

ein oder beide Elternteile einen aus zwei oder mehreren Einzelnamen bestehenden Familiennamen, so soll jeweils nur ein Einzelname der Mutter und des Vater zum Losentscheid herangezogen werden. Über die Frage, welcher der mehreren Einzelnamen zur Bildung des Geburtsnamens herangezogen werden darf, entscheidet - notgedrungen - ebenfalls das Los.

d) Der einheitliche Geschwistername

Geschwister, deren Eltern keinen Ehenamen führen, sollen einen einheitlichen Geburtsnamen erhalten. Damit soll die Namensseinheit der Familie zumindest auf der Kindesebene bewahrt werden. Nach dem Vorschlag des Entwurfs sollen deshalb Eltern an eine Bestimmung, die sie für den Geburtsnamen ihres erstgeborenen Kindes getroffen haben, auch in Ansehung nachgeborener Kinder gebunden sein. Ebenso soll ein für das erste Kind getroffener Losentscheid für weitere Kinder derselben Eltern verbindlich bleiben, ein wiederholtes Losverfahren also vermieden werden.

Der Entwurf erkennt dabei nicht ein mögliches Interesse der Eltern, bei mehreren Kindern die unterschiedlichen Familiennamen beider Elternteile - gleichsam nach Stämmen gesondert - zu tradieren. Ein solches Anliegen muß jedoch gegenüber dem wohlverstandenen Interesse der Kinder, sich auch namensrechtlich als Geschwister zu fühlen und erkennbar zu sein, zurücktreten.

e) Eigenes Bestimmungsrecht des Kindes

Die durch Losentscheid getroffene Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes soll für das Kind nicht

unabänderlich sein. Zwar ist die Bestimmungsbefugnis der Eltern Teil ihres Sorgerechts. Machen jedoch Eltern, die keinen Ehenamen führen, von diesem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch, indem sie die Namensbestimmung dem Los überlassen, so erscheint es folgerichtig, dem Kind mit dem Erreichen der Volljährigkeit die befristete Möglichkeit zu eröffnen, den vom Standesbeamten erlost Namen abzuändern. Damit können Kinder, die durch Losentscheidung des Standesbeamten einen von ihnen möglicherweise als unpraktikabel empfundenen Doppelnamen führen, zu einem Einzel-Namen ihrer Wahl zurückkehren. Das Kind kann nur solche Einzel- oder Doppelnamen wählen, die auch seine Eltern zum Ehe- und Kindesnamen hätten bestimmen können. Die Abänderungsbefugnis besteht jedoch nur, wenn die Eltern keinen Ehenamen führen und den Geburtsnamen des Kindes nicht einvernehmlich bestimmt haben. Wegen der Ordnungsfunktion des Namens soll die Abänderungsmöglichkeit auf ein Jahr seit Eintritt der Volljährigkeit befristet und unwiderruflich sein.

III. Das Überleitungsrecht

Der Entwurf enthält im Anschluß an die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluß vom 5. März 1991 eine großzügige Übergangsregelung. Die Wahlmöglichkeiten des neuen Rechts sollen insbesondere nicht auf Ehegatten beschränkt bleiben, bei denen der Mannesname nach dem für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB kraft Gesetzes zum Ehenamen wurde. Der subsidiäre Vorrang des Mannesnamens kann die Wahl des Ehenamens mittelbar auch in Fällen beeinflussen haben, in denen die Ehegatten ihren Ehenamen gemäß § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB einvernehmlich bestimmt

haben. Im einzelnen läßt sich das vorgeschlagene Überleitungsrecht von folgenden Überlegungen leiten:

1. Ein Ehegatte, der vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Ehe geschlossen hat und den Geburtsnamen des anderen Ehegatten als Ehenamen führt, soll berechtigt sein, seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen wieder anzunehmen. Damit sollen diese Ehegatten im Ergebnis so gestellt werden wie Ehegatten, die erst nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Ehe schließen.
2. Außerdem sollen Ehegatten aus "Altehen" berechtigt sein, ihren bisherigen Ehenamen einvernehmlich und nach Maßgabe der vom Entwurf vorgesehenen Möglichkeiten zu ändern. Damit soll auch "Altehen" der Zugang zu den erheblich erweiterten Wahlmöglichkeiten des neuen Rechts eröffnet werden. Zugleich soll Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Ehe geschlossen haben und sich mit ihrem erheirateten Namen nicht hinreichend zu identifizieren vermögen, die Beibehaltung der Namenseinheit der Ehegatten nahegebracht werden. Die Möglichkeit, künftig einen nach neuem Recht gebildeten Ehenamen, etwa einen Ehe-Doppelnamen, zu führen, bietet solchen Ehegatten eine Alternative zu der Befugnis, ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen wieder anzunehmen.
3. Der mit dem Gleichberechtigungsgebot unvereinbare subsidiäre Vorrang des Mannesnamens hat sich in der Vergangenheit nicht nur auf den Namen der Ehegatten ausgewirkt. Er galt auch für den Geburtsnamen ihrer gemeinsamen Kinder. Dies ergibt sich aus § 1616 BGB, der den Geburtsnamen eines ehelichen Kindes nach dem

Ehenamen seiner Eltern bestimmt; für Kinder von Eltern verschiedener Nationalität, die keinen Ehenamen führen, folgte der subsidiäre Vorrang des Mannesnamens unmittelbar aus Art. 220 Abs. 5 Satz 3 EGBGB.

Der Entwurf eröffnet deshalb Eltern, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Ehe geschlossen haben und die aufgrund unterschiedlicher Staatsangehörigkeit (Art. 220 Abs. 4 EGBGB) keinen Ehenamen führen, die Möglichkeit, den Geburtsnamen der aus ihrer Ehe hervorgegangenen Kinder abweichend vom bisherigen Recht zu bestimmen. Den Eltern stehen dabei dieselben Wahlmöglichkeiten zur Verfügung, die das neue Recht namensverschiedenen Eltern, die erst nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Ehe schließen, einräumt. Dieselbe Abänderungsmöglichkeit eröffnet der Entwurf Ehegatten aus "Altehen", wenn ein Ehegatte von der Möglichkeit Gebrauch macht, den bisherigen Ehenamen abzulegen und seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen wieder anzunehmen.

Die Eltern sollen von der Möglichkeit, den Geburtsnamen ihres gemeinsamen ehelichen Kindes in den genannten Fällen abzuändern, allerdings nur einvernehmlich Gebrauch machen können. Für Kinder, die bereits das fünfte Lebensjahr vollendet haben, ist die von den Eltern getroffene Abänderung des Geburtsnamens nur wirksam, wenn sie sich dem elterlichen Abänderungswunsch anschließen. Machen die Eltern von der ihnen eingeräumten Abänderungsmöglichkeit keinen einvernehmlichen Gebrauch, behält das Kind seinen bisherigen Geburtsnamen. In Konfliktfällen erhält das Kind also nicht automatisch einen Doppelnamen. Eine weitergehende Lösung, die jedem Elternteil das einseitige Recht einräumt, für sein Kind auf eine

solche Doppelnamensbildung anzutragen, wird von den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gefordert; sie würde zudem in eine Vielzahl von Familien Unruhe hineintragen und ließe sich angesichts ihrer Auswirkung auf längst volljährige Kinder kaum praktikabel begrenzen.

IV. Kosten

Die in dem Entwurf vorgesehenen namensrechtlichen Erklärungen werden von der im Personenstandsrecht getroffenen Gebührenregelung bereits erfaßt. Nach § 68 Abs. 1 Nr. 8 PStV ist eine Gebühr (in Höhe von DM 17,-) für die Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften zu erheben. Eine Anhebung der Gebührensätze erscheint im Hinblick auf die erst zum 1. Oktober 1990 durchgeführte Anpassung derzeit nicht erforderlich.

Eine (kostenintensive) Mehrbelastung der Justiz ist von den vorgeschlagenen Regelungen nicht zu besorgen.

Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die vorgesehenen Regelungen die Wirtschaft und die Verbraucher nicht mit Kosten belasten.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1355)

Der Entwurf will den Ehegatten gegenüber dem geltenden Recht erweiterte Möglichkeiten zur Bestimmung eines Ehenamens einräumen, ohne die Ehegatten andererseits zur Führung eines Ehenamens zu zwingen (Absatz 1).

Absatz 1 verdeutlicht das Leitbild des Gesetzes: Auch künftig führen Ehegatten einen Ehenamen. Die Soll-Vorschrift des Satzes 1 verpflichtet die Ehegatten deshalb zur Bestimmung eines Ehenamens. Satz 2 stellt lediglich klar, daß Ehegatten, die - gemäß der Soll-Vorschrift des Satzes 1 - einen Ehenamen bestimmt haben, diesen Ehenamen nicht nur führen sollen, sondern auch führen müssen. Satz 3 verdeutlicht darüberhinaus, daß die Soll-Vorschrift des Satzes 1 sanktionslos bleibt: Ehegatten, die - entgegen ihrer Rechtspflicht - keinen Ehenamen bestimmen, führen ihre bisherigen unterschiedlichen Namen auch nach der Eheschließung weiter.

Nach Absatz 2 können die Ehegatten künftig bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Hierfür stehen Ihnen wie bisher der Geburtsname des Mannes oder der Geburtsname der Frau zur Verfügung. Darüber hinaus können sie auch den Namen, den der Mann oder die Frau zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens führen und der nicht Geburtsname ist, zum Ehenamen bestimmen (vgl. Allgemeines unter II. 2). Weiterhin sollen die Ehegatten nach dem Entwurf auch einen Doppelnamen, der aus den Geburtsnamen oder den vom Geburtsnamen abweichenden Familiennamen des Mannes und der Frau zu bilden ist, zum Ehenamen wählen können. Zur Bildung eines Doppelnamens kann bei einem mehrgliedrigen Geburtsnamen oder vom Geburtsnamen abweichenden Familiennamen allerdings nur ein Name herangezogen werden. Dadurch soll die Bildung von mehrgliedrigen Namensketten, die sich sowohl im täglichen Umgang als auch in Geschäft und Verwaltung als unpraktikabel erweisen, vermieden werden. Unter Einzelnamen sind auch solche Namen zu verstehen, die zwar aus mehreren Wörtern zusammen-

gesetzt sind, aber herkömmlich als Einheit empfunden werden. So ist z. B. der Name "Meier auf der Heide" als Einzelname aufzufassen; gleiches gilt für Namen mit Adelsbezeichnungen. Führt einer der Ehegatten bereits einen aus mehreren Namen bestehenden Geburts- oder Familiennamen, so kann auch einer dieser mehreren Namen zum Ehenamen bestimmt werden. Die Zulassung eines Ehe-Doppelnamens vervielfacht die den Ehegatten eröffneten Wahlmöglichkeiten. Darin liegt jedoch kein Nachteil. Die mit dem Ehe-Doppelnamen gewonnene Variationsbreite ermöglicht es jedem Ehegatten, in der Ehe einen gemeinsamen Familiennamen führen zu können, ohne zugleich den eigenen Namen aufgeben zu müssen.

Die Bestimmung des Ehenamens kann bei der Eheschließung getroffen werden; sie kann jedoch nach Absatz 3 auch nachgeholt werden. Damit wird namensverschiedenen Ehegatten die Möglichkeit gegeben, sich in Anpassung an die im Laufe der Zeit möglicherweise verändernden Lebensumstände auch noch nach der Eheschließung für einen Ehenamen zu entscheiden. Treffen die Ehegatten nach der Eheschließung eine Bestimmung des Familiennamens, so muß diese öffentlich beglaubigt werden. Die einmal getroffene Bestimmung eines Ehenamens soll unwiderruflich sein.

Absatz 4 eröffnet wie bisher dem Ehegatten, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, die Möglichkeit, diesen Namen dem gemeinsamen Familiennamen voranzustellen. Gleiches soll nach dem Entwurf gelten, wenn ein vom Geburtsnamen abweichender Familienname eines Ehegattens nicht zur Bildung des Ehenamens herangezogen worden ist. Darüberhinaus soll künftig ein Ehegatte, wenn sein Geburtsname oder sein vom Geburtsnamen abweichender Familienname nicht zum Ehenamen bestimmt oder zur Bildung des Ehenamens herangezogen worden ist, die Möglichkeit haben, diesen Namen dem Ehenamen anzufügen. Zur Vermeidung von Vielfachnamen sieht der Entwurf jedoch vor, daß in den Fällen,

in denen der EheName bereits aus mehreren Namen besteht, eine Anfügung oder ein Voranstellen entfällt. Wenn der Name eines Ehegatten, der nicht EheName geworden ist, aus mehreren Namen besteht, kann nur einer dieser Namen vorangestellt oder angefügt werden. Die Erklärung über die Voranstellung oder Anfügung ist wie bisher gegenüber dem Standesbeamten abzugeben. Der Entschluß, den eigenen Namen dem Ehenamen voranzustellen oder anzufügen, soll nach dem Entwurf nicht unabänderlich bleiben. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Erklärung und ein etwaiger Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

Absatz 5 entspricht mit einer redaktionellen Änderung der Regelung des bisherigen § 1355 Absatz 4.

Absatz 6 enthält die Definition des Begriffs "Geburtsname". Geburtsname ist wie bisher der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten einzutragen ist. Maßgebender Zeitpunkt für die Eintragung ist der Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten.

Zu Nummer 2 (§ 1616)

Die Vorschrift regelt den Familiennamen des ehelichen Kindes.

Absatz 1 bewahrt den Grundsatz des geltenden Rechts: Eheliche Kinder sollen - wie bisher - den Ehenamen ihrer Eltern erhalten.

Falls Eltern keinen Ehenamen führen, sollen sie nach Absatz 2 binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes bestimmen können. Der Entwurf räumt den Eltern dabei dieselben Gestaltungsmöglichkeiten ein, die ihnen bei der Wahl des Ehenamens offen stehen: Zum Kindesnamen können sie also den Geburtsnamen eines Elternteils, aber auch einen hiervon

abweichenden Familiennamen, den ein Elternteil führt, wählen; auch die Möglichkeit, nur einen Namensbestandteil eines "echten" Doppelnamens des Vaters oder der Mutter zum Kindesnamen zu bestimmen, soll den Eltern eröffnet sein. Außerdem können die Eltern einen Doppelnamen, der aus einem dieser Namen jedes Elternteils gebildet wird, zum Geburtsnamen ihres Kindes bestimmen. Allerdings darf - ebenso wie der Ehe name - auch der Geburtsname des Kindes aus nicht mehr als zwei Einzelnamen bestehen. Ebenso wie die Wahl des Ehenames soll auch die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes unwiderruflich sein; darüber hinaus soll eine einmal getroffene Bestimmung des Kindesnamens die Eltern in ihrem Bestimmungsrecht auch für weitere gemeinsame Kinder binden (vgl. Allgemeines II. 3 d). Wählen die Ehegatten jedoch nach der Bestimmung des Kindesnamens einen Ehe namen, so erhalten - wie Absatz 2 Satz 4 klarstellt - künftige Kinder gemäß Absatz 1 diesen Ehe namen; auf den Geburtsnamen bereits geborener Kinder wirkt der nachträglich bestimmte Ehe name gemäß § 1616 a Abs. 1 BGB-E über.

Absatz 3 regelt die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes in Fällen, in denen die Eltern von dem ihnen in Absatz 2 zuerkannten Bestimmungsrecht keinen fristgerechten oder einvernehmlichen Gebrauch machen: Das Kind soll einen aus dem Familiennamen des Vaters und der Mutter gebildeten Doppelnamen als Geburtsnamen erhalten. Besteht der Familienname eines Elternteils aus mehreren Namen, so wird nur einer dieser Namen zur Bildung des Doppelnamens herangezogen. Die Frage, welcher Name zur Bildung des Doppelnamens herangezogen wird und in welcher Reihenfolge der Doppelname aus den Familiennamen der Eltern gebildet wird, entscheidet der Standesbeamte durch das Los. Familienname ist dabei stets der Name, den ein Elternteil im Zeitpunkt der Losentscheidung des Standesbeamten führt. Auch diese durch Losentscheid getroffene Bestimmung bleibt für den Geburtsnamen weiterer gemeinsamer Kinder der Eltern bindend; sie kann also nicht durch eine einvernehmliche

Bestimmung der Eltern über den Geburtsnamen ihrer später geborenen Kinder "abbedungen" werden.

Für Kinder, die nicht im Inland geboren sind und deren Geburt noch nicht beurkundet worden ist, muß die Namenswahl über die in Absatz 2 vorgesehene Frist hinaus nachgeholt werden können. Die Namenswahl muß jedoch spätestens bis zu dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Eintragung der Geburt in ein deutsches Personenstandsbuch oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird. Dies entspricht der bisher in Artikel 220 Abs. 5 EGBGB enthaltenen Regelung.

Zu Nummer 3 (§§ 1616 a, 1616 b)

§ 1616 a BGB-E regelt - in Entsprechung zu der für nichteheliche Kinder geltenden Bestimmung des § 1617 BGB - die Auswirkung, die eine Änderung des Familiennamens der Eltern auf den Geburts- und Ehenamen ihrer gemeinsamen ehelichen Kinder mit sich bringt.

Absatz 1 erstreckt den von § 1616 Abs. 1 BGB-E bewahrten Grundsatz, daß eheliche Kinder stets den Ehenamen ihrer Eltern erhalten, auf Fälle, in denen die Eltern erst nach der Geburt ihres Kindes einen Ehenamen bestimmen. Diese Bestimmung soll sich "automatisch" auf den Geburtsnamen eines Kindes erstrecken, welches das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ältere Kinder sollen den nachträglich gewählten Ehenamen ihrer Eltern nur erhalten, wenn sie sich dieser Namensänderung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten anschließen. Für ein fünf-, aber noch nicht vierzehnjähriges Kind wird eine solche Anschließung von seinem gesetzlichen Vertreter erklärt; ein älteres Kind muß die Anschlußerklärung selbst abgeben, bedarf hierzu aber während seiner Minderjährigkeit der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Diese altersmäßig gestufte Mitwirkung des Kindes trägt dessen wachsender Selbstbestimmungsfähigkeit Rechnung; sie entspricht dem Mechanismus, den

§ 1617 Abs. 2 BGB für Änderungen des Geburtsnamens eines nichtehelichen Kindes vorsieht, wenn der zum Geburtsnamen des Kindes gewordene Familienname seiner Mutter sich ändert. Die Anschließung ist dann noch nach Eintritt der Volljährigkeit möglich. Sie muß öffentlich beglaubigt werden; eine Frist besteht für die Anschließungserklärung nicht.

Die in Absatz 1 vorgesehene Erstreckung eines nachträglich gebildeten Ehenamens auf den Geburtsnamen der Kinder gilt unabhängig davon, ob der bisherige Geburtsname der Kinder (gemäß § 1616 Abs. 2 BGB-E) von den Eltern bestimmt oder (gemäß § 1616 Abs. 3 BGB-E) durch Losentscheid ermittelt worden ist. Kinder, die erst nach der nachträglichen Wahl des Ehenamens geboren werden, erhalten gemäß § 1616 Abs. 1 BGB-E zwingend den gewählten Ehenamen. Der für ihre vor der Ehenamenswahl geborenen Geschwister bestimmte oder erlosste Geburtsname entfaltet also nicht die in § 1616 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 BGB-E vorgesehene Bindungswirkung. Vielmehr wirkt - im Gegenteil - der nachträglich gebildete Ehename der Eltern nach Maßgabe des Absatzes 1 auf diese älteren Kinder über.

Das geltende Recht regelt nicht die Auswirkungen, die eine Änderung des zum Geburtsnamen des Kindes gewordenen Ehenamens der Eltern auf den Geburtsnamen des Kindes mit sich bringt; es behilft sich insoweit mit Verweisungen auf § 1617 BGB, die durch den vorgeschlagenen Absatz 2 entbehrlich würden: Nach Absatz 2 wird durch eine Änderung des Ehenamens der Eltern der bisherige Geburtsname ihrer gemeinsamen Kinder in derselben Weise beeinflußt wie durch die nachträgliche - erstmalige - Bildung eines Ehenamens. Der geänderte Ehename wirkt also auf den Geburtsnamen der noch nicht fünfjährigen Kinder über; auf den Geburtsnamen älterer Kinder erstreckt sich der geänderte Ehename nur, wenn sich die Kinder der Namensänderung anschließen. Diese Regelung gilt für Fälle der öffentlich-rechtlichen Namensänderung, aber auch für die Änderung des

Ehenamens durch eine Legitimation, durch eine Annahme als Kind oder durch deren Aufhebung; sie findet einen zusätzlichen Anwendungsbereich bei Änderungen des Ehenamens, die nach den Überleitungsregelungen zu diesem Entwurf ermöglicht werden (vgl. Artikel 6 § 2 Abs.1; Artikel 6 § 1 Abs. 3, § 3 in Verbindung mit § 1616 a Abs. 3 BGB-E). Im Ergebnis wird mit Absatz 2 eine namensrechtliche Gleichbehandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern in Fällen erreicht, in denen sich der für den Geburtsnamen des Kindes maßgebende Name des elterlichen Namensträgers ändert. Absatz 2 erstreckt diese Gleichbehandlung auch auf Fälle, in denen die Eltern keinen Ehenamen führen und deshalb nicht der Ehefrau, sondern der Geburts- oder sonstige Familienname eines Elternteils zum Geburtsnamen oder zum Bestandteil des Geburtsnamens eines ehelichen Kindes geworden ist. Eine Änderung des Familiennamens eines Elternteils, die sich aus einer erneuten Eheschließung dieses Elternteils ergibt, läßt jedoch - ähnlich wie in § 1617 Abs. 3 BGB - den Geburtsnamen des aus der Vorehe stammenden Kindes unberührt.

Absatz 3 entspricht in der Sache § 1617 Abs. 4 BGB: Änderungen, die sich nach den Absätzen 1 und 2 für den Geburtsnamen eines ehelichen Kindes ergeben, sollen, wenn der Geburtsname des Kindes zum Ehenamen oder zum Bestandteil des Ehenamens des Kindes geworden ist, den Ehenamen nicht ohne Einverständnis des Ehegatten des Kindes erfassen. Das Kind und sein Ehegatte müssen deshalb die für die Namensänderung erforderliche Anschlußerklärung gemeinsam abgeben, wenn sie auf den Ehenamen überwirken soll.

§ 1616 b BGB-E regelt die Abänderbarkeit des Geburtsnamens durch das volljährige Kind. Ein Kind, dessen Eltern keinen Ehenamen führen und den Geburtsnamen des Kindes nicht einvernehmlich bestimmt haben, soll binnen eines Jahres nach Eintritt der Volljährigkeit die Möglichkeit haben, den vom

Standesbeamten erlosen Geburtsnamen abzuändern. Der Entwurf räumt dem Kind dabei dieselben Gestaltungsmöglichkeiten ein, die den Eltern bei der Wahl des Kindesnamens offen standen. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben und muß öffentlich beglaubigt werden.

Zu Nummer 4 (§ 1617)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Neufassung des § 1355 Abs. 3 (jetzt § 1355 Abs. 4 BGB-E) veranlaßt ist.

Zu Buchstabe b)

Die Erstreckung der Namensänderung auf eheliche Abkömmlinge des Kindes ist künftig in § 1616 a BGB-E ausdrücklich geregelt. Einer "enstprechenden" Anwendung des Absatzes 2 und Absatzes 4 Satz 1 bedarf es demzufolge nicht mehr.

Zu Nummer 5 (§ 1618)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Neufassung des § 1355 Abs. 3 (jetzt § 1355 Abs. 4 BGB-E) veranlaßt ist.

Zu Nummer 6 (§ 1720)

Nach Absatz 1 soll ein nichteheliches Kind, das durch die Heirat seiner Eltern ehelich wird und dessen Eltern einen Ehenamen bestimmen, grundsätzlich diesen Ehenamen als Geburtsnamen führen. Die Bestimmung des Ehenamens erstreckt sich auf den Geburtsnamen eines Kindes, das bereits das fünfte Lebensjahr vollendet hat, allerdings nur, wenn es sich - nach näherer Maßgabe des für entsprechend anwendbar erklärten § 1616 a Abs. 1 und 3 BGB-E - dieser Bestimmung anschließt.

Ohne eine solche Anschlußerklärung bewendet es beim bisherigen Namen des Kindes.

Wählen die Eltern bei der Eheschließung keinen Ehenamen, so können sie nach Absatz 2 den Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Für diese Bestimmung stehen den Eltern dieselben Wahlmöglichkeiten zur Verfügung, die § 1616 Abs. 2 BGB-E Eltern eines von Geburt an ehelichen Kindes eröffnet. Die Bestimmung des Geburtsnamens hat - in Anlehnung an die für ein von Geburt an eheliches Kind geltende Monatsfrist des § 1616 Abs. 2 BGB-E - auch hier binnen eines Monats nach der Eheschließung zu erfolgen. Für ein Kind, das bereits das fünfte Lebensjahr vollendet hat, gilt die von seinen Eltern getroffene Bestimmung allerdings nur, wenn es sich der Bestimmung anschließt. Treffen die Eltern keine einvernehmliche Bestimmung des Geburtsnamens oder unterbleibt die erforderliche Anschlußerklärung des Kindes, so bewendet es auch insoweit bei dem bisherigen Geburtsnamen des Kindes.

Zu Nummer 7 (§ 1737)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Neufassung des § 1355 Abs. 3 (jetzt § 1355 Abs. 4 BGB-E) veranlaßt ist.

Zu Buchstabe b)

Die Erstreckung einer Namensänderung des Vaters auf sein eheliches Kind ist in § 1616 a BGB-E ausdrücklich geregelt; diese Regelung gilt auch für ein für ehelich erklärtes Kind. Der Verweisung auf § 1617 Abs. 2 bis 4 bedarf es für diese Fälle nicht mehr.

Zu Nummer 8 (§ 1740 f)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Neufassung des § 1355 Abs. 3 (jetzt § 1355 Abs. 4 BGB-E) veranlaßt ist.

Zu Buchstabe b)

Die Erstreckung der Namensänderung eines Elternteils auf sein eheliches Kind ist in § 1616 a BGB-E ausdrücklich geregelt; diese Regelung gilt auch für ein für ehelich erklärtes Kind. Der Verweisung auf § 1617 Abs. 2 bis 4 bedarf es für diese Fälle nicht mehr.

Zu Nummer 9 (§ 1757)

Zu Buchstabe a)

Nach Absatz 1 Satz 1 soll das angenommene Kind - wie bisher - den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen erhalten. Auch Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen Recht, ist jedoch redaktionell an die Neufassung des § 1355 Abs. 3 (jetzt § 1355 Abs. 4 BGB-E) angepaßt.

Absatz 2 regelt den Kindesnamen in Fällen, in denen ein Ehepaar ein Kind oder ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten annimmt und die Ehegatten keinen Ehenamen führen. Die Ehegatten sollen den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht bestimmen. Die Verweisung auf § 1616 Abs. 2 BGB-E eröffnet den Ehegatten dabei dieselben Wahlmöglichkeiten, die leiblichen Eltern für die Bestimmung des Geburtsnamen ihres gemeinsamen ehelichen Kindes offenstehen. Die Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht ist

unwiderruflich. Sie muß öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung gilt auch für weitere Kinder der Ehegatten. Hat das angenommene Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, muß es sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließen. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Können sich die Annehmenden bzw. der Annehmende und sein Ehegatte nicht auf einen Kindesnamen verständigen oder möchte sich das Kind der von diesen getroffenen Bestimmung nicht anschließen, so hat der Ausspruch der Annahme zu unterbleiben. Mit der Annahme als Kind soll das angenommene Kind voll in seine neue Familie integriert werden. Diesem Ziel liefe es zuwider, wenn das Kind seinen früheren Namen weiterführen könnte und so die Beziehungen zur bisherigen Familie aufrechterhalten blieben. Zudem eröffnet der Entwurf den Beteiligten zur Bestimmung des Kindesnamens zahlreiche Wahlmöglichkeiten. Läßt sich trotz dieses breiten Angebots kein Konsens über den künftigen Geburtsnamen des Anzunehmenden erzielen, dürfte eine gedeihliche Entwicklung des Annahmeverhältnisses ohnehin von Anfang an gefährdet erscheinen.

Hat das Kind bereits vor der Annahme die Ehe geschlossen und ist der Geburtsname, den es vor der Annahme führte, zum Ehenamen oder zum Bestandteil des Ehenamens geworden, so ändert sich mit der Annahme zwar der Geburtsname des Angenommenen, sein Ehe name jedoch nur, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung nach Absatz 3 anschließt. Auch die - öffentlich beglaubigte - Anschließungserklärung ist gegenüber dem Vormundschaftsgericht abzugeben.

Zu Buchstabe b)

Das Vormundschaftsgericht soll weiterhin - auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes - mit dem Ausspruch der Annahme Vornamen des Kindes ändern, ihm einen neuen Vornamen begeben oder seinem neuen Familiennamen den bisherigen Familiennamen hinzufügen können, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Zu Nummer 10 (§ 1765)

Zu Buchstabe a)

In den Fällen des § 1757 Abs. 2 Satz 1 BGB-E kann das angenommene Kind den Familiennamen des Annehmenden oder eines der beiden Annehmenden auch nur als Bestandteil eines Geburts-Doppelnamens führen. Wird das Annahmeverhältnis zu dem Annehmenden oder nur zu einem der beiden Annehmenden aufgehoben, so soll das Kind auch nur das Recht verlieren, den von diesem Elternteil hergeleiteten Bestandteil seines Geburtsnamens fortzuführen. Dem trägt die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 Rechnung.

Zu Buchstabe b)

Die Erstreckung der Namensänderung des angenommenen Kindes auf seine ehelichen Abkömmlinge ist künftig in § 1616 a BGB-E ausdrücklich geregelt. Einer "sinngemäßen" Anwendung des § 1617 Abs. 2 und 4 bedarf es deshalb nicht mehr.

Zu Buchstabe c)

Nach § 1355 Abs. 2 BGB-E kann der durch die Annahme erworbene Geburtsname des Kindes nicht nur zum Ehenamen, sondern auch zum Bestandteil des Ehenamens werden. Dem trägt die vorge-

sehene Änderung des Absatzes 1 Satz 4 und des Absatzes 3 Satz 1 Rechnung.

Zu Buchstabe d)

Die Erstreckung einer Namensänderung des Kindes auf seine ehelichen Abkömmlinge ist in § 1616 a BGB-E künftig ausdrücklich geregelt. Einer "sinngemäßen" Anwendung des § 1617 Abs. 2 und 4 bedarf es deshalb nicht mehr.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 10)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die in Artikel 3 vorgeschlagene Neufassung des § 13 a Ehegesetz und die in Artikel 1 Nr. 3 vorgesehene Einfügung eines § 1616 a BGB veranlaßt ist. In § 1616 a BGB-E wird ausdrücklich geregelt, unter welchen Voraussetzungen sich eine Änderung des Familiennamens der Eltern auf die aus ihrer Ehe hervorgegangenen Kinder erstreckt. Auf diese Regelung soll nunmehr in Absatz 3 verwiesen werden.

Zu Buchstabe b)

Der vorgeschlagene Absatz 3 a entspricht in der Sache dem bisherigen Artikel 220 Abs. 4 mit einer redaktionellen Anpassung an die Neufassung des § 1355 BGB.

Die Erklärung der Ehegatten zur Namenswahl soll - nicht anders als die Bestimmung des Ehenamens - künftig auch noch nach der Eheschließung abgegeben werden können. Sie bedarf insofern der öffentlichen Beglaubigung.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Neufassung des § 1355 Abs. 3 BGB (jetzt § 1355 Abs. 4 BGB-E) veranlaßt ist.

Zu Buchstabe d)

§ 1355 Abs. 3 BGB-E läßt die Bestimmung eines Ehenamens auch noch nach der Eheschließung zu. Auch die von Absatz eröffnete Wahl eines Ehenamens soll deshalb nicht länger an eine Frist gebunden sein. Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 4 beschränkt sich deshalb darauf, für die Erklärung über die Namenswahl - wie schon bisher - eine öffentliche Beglaubigung zu fordern. Die Erstreckung der Namenswahl auf die Abkömmlinge der Ehegatten wird durch die Verweisung auf § 1616 a BGB-E geregelt.

Zu Nummer 2 (Artikel 220)

Die bisher in den Absätzen 4 und 5 enthaltenen Regelungen sind ihrem Gehalt nach künftig in § 1616 Abs. 4 BGB-E und Artikel 10 Abs. 3 a EGBGB-E eingestellt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Ehegesetzes)

Nach § 1355 BGB-E sind die Ehegatten berechtigt, aber nicht mehr verpflichtet, einen Ehenamen zu führen. Nach der vom Entwurf vorgeschlagenen Neufassung des § 13 a soll der Standesbeamte die Verlobten deshalb vor der Eheschließung befragen, ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen.

Eine besondere Regelung der Fälle, in denen die Ehegatten die

Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Ehegesetzes geschlossen haben, ohne eine Erklärung zur Namenswahl abgegeben zu haben (§ 13 a Abs. 2 bis 4 EheG), ist nach dem Entwurf verzichtbar: § 1355 Abs. 3 BGB-E läßt die Bestimmung eines Ehenamens auch noch nach der Eheschließung zu. Die Erstreckung einer nachträglichen Bestimmung des Ehenamens auf die Abkömmlinge der Ehegatten ist in § 1616 a BGB-E allgemein geregelt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

In § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f) wird die Verweisung im Hinblick auf die Änderung in § 1757 BGB-E neu gefaßt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 1355 Abs. 1 und 2 BGB-E sind die Ehegatten berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen gemeinsamen Ehenamen zu führen. Die vorgeschlagene Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 15 c Abs. 1)

Erklärungen zur Namenswahl können, wenn sie öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden müssen, nach geltendem Recht von dem Standesbeamten sofort beglaubigt oder beurkundet werden. Die Neufassung erstreckt diese Regelung auf alle Erklärungen dieser Art, die nach dem Entwurf gegenüber dem Standesbeamten abzugeben und formbedürftig sind.

Zu Nummer 3 (§ 15 d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Alle in der Vorschrift vorgesehenen Erklärungsmöglichkeiten sind in den Katalog des § 15 c Abs. 1 aufgenommen worden.

Zu Nummer 4 (§ 21 a)

Für den Fall, daß die Eltern eines ehelichen Kindes, die keinen Ehenamen führen, keine fristgerechte Bestimmung über dessen Geburtsnamen treffen, weist die Vorschrift dem Standesbeamten die Aufgabe zu, durch das Los zu entscheiden, in welcher Reihenfolge der alsdann zu bildende Doppelname des Kindes aus den Familiennamen der Eltern zusammengesetzt und, sofern der Familienname eines Elternteils aus mehreren Namen besteht, welcher Name zur Bildung des Doppelnamens herangezogen wird. Den durch das Los bestimmten Doppelnamen hat der Standesbeamte am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Zu Nummer 5 (§ 31 a Abs. 1)

Zu Buchstabe a)

Nach dem Entwurf bedarf eine Erklärung, durch die namensverschiedene Eltern den Geburtsnamen eines ehelichen Kindes bestimmen, durch die ein eheliches Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt oder durch die ein Kind, dessen Geburtsname vom Standesbeamten erlost wurde, nach Eintritt der Volljährigkeit einen abweichenden Geburtsnamen bestimmt, der öffentlichen Beglaubigung. Diese Erklärungen sollen - wie andere Erklärungen über den Namen eines Kindes bereits bisher - auch von den Standesbeamten beglaubigt werden können.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die in Artikel 2 Nr. 2 vorgeschlagene Neufassung des Artikel 220 Abs. 5 EGBGB veranlaßt ist.

Zu Nummer 6 (§ 70)

Mit der in § 70 einzufügenden Nummer 16 wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung oder im Wege einer Verwaltungsvorschrift Einzelheiten der Durchführung des Losentscheids zu regeln, der im Falle der nicht fristgerechten Bestimmung des Kindesnamens durch die Eltern nötig wird.

Zu Artikel 6 (Überleitungsregelung)

In seinem Beschluß vom 5. März 1991 hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, eine Überleitungsregelung für "Altfälle" zu treffen. Mit Artikel 6 trägt der Entwurf dieser Verpflichtung Rechnung.

Danach gelten die Überleitungsvorschriften generell für den Familiennamen von Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Ehe geschlossen haben, sowie für die namensrechtlichen Verhältnisse ihrer gemeinsamen ehelichen Kinder. Die Vorschriften unterscheiden also nicht danach, ob eine Ehe vor oder nach dem Wirksamwerden der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 5. März 1991 getroffenen Auffangregelung geschlossen worden ist. Andererseits setzen die Vorschriften voraus, daß die Ehe noch besteht, also weder aufgelöst noch für nichtig erklärt ist; frühere Ehegatten bleiben auf die ihnen allgemein eröffnete Möglichkeit

verwiesen, ihren Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wiederanzunehmen (§ 1355 Abs. 4 BGB-E).

Die Überleitungsvorschriften gelten für solche Ehen und die aus ihnen hervorgegangenen Kinder allerdings nicht ausschließlich, sondern nur ergänzend: Sie treten also neben die allgemeinen Vorschriften insbesondere der §§ 1355, 1616 f. BGB-E, soweit deren Geltung in den §§ 1 und 3 nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Zu § 1

Die Vorschrift betrifft "Altehen", deren Ehegatten einen Ehenamen führen.

- a) Selbstverständlich erscheint, daß solche Ehegatten ihren bisherigen Ehenamen weiter führen können; einer besonderen Regelung bedarf es insoweit nicht. Nach Absatz 1 kann jedoch jeder Ehegatte aus einer "Altehe" auch seinen bislang geführten Ehenamen ablegen und - statt seiner - den Familiennamen wieder annehmen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob der bisherige Ehename von den Ehegatten (nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB) bestimmt oder (nach § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB) kraft Gesetzes zum Ehenamen geworden ist. Der frühere subsidiäre Vorrang des Mannesnamens wirkte, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 5. März 1991 (unter C II. 3) ausgeführt hat, "zwangsläufig auf das Wahlrecht der Ehegatten zurück mit der Folge, daß die Chancengleichheit bereits bei der Meinungsbildung über den Ehenamen zu Lasten der Frau beeinträchtigt" wurde. Absatz 1 hindert deshalb nicht nur die unmittelbare Fortwirkung des verfassungswidrigen § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB für "Altehen"; er beseitigt vielmehr auch deren mittelbare Konsequenzen

für die Wahlfreiheit beider Ehegatten in Fällen, in denen die Ehegatten den Ehenamen - im Ergebnis - einvernehmlich bestimmt haben.

- b) Nimmt ein Ehegatte seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder an, so entfällt damit die Grundlage für eine Erklärung, mit der ein Ehegatte dem bisherigen Ehenamen seinen Geburts- oder zur Zeit der Eheschließung geführten Namen gemäß § 1355 Abs. 3 BGB vorangestellt oder (nach dem Inkrafttreten des § 1355 Abs. 4 BGB-E) angefügt hatte. Absatz 2 stellt deshalb klar, daß der vorangestellte oder angefügte Begleitname eines Ehegatten entfällt, wenn dieser Ehegatte von der Möglichkeit des Absatzes 1 Gebrauch macht.
- c) Eine Erklärung, durch die ein Ehegatte nach Absatz 1 seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder annimmt, kann sich auf den Geburtsnamen der gemeinsamen ehelichen Kinder der Eheleute in unterschiedlicher Weise auswirken:
- Wird das Kind erst geboren, nachdem ein Elternteil seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen wieder angenommen hat, bestimmt sich der Geburtsname des Kindes unmittelbar nach § 1616 Abs. 2 und 3 BGB-E; denn die Eltern des Kindes führen im - maßgebenden - Zeitpunkt der Geburt keinen Ehenamen (mehr).
 - Ist das Kind dagegen in dem Zeitpunkt, in dem ein Elternteil seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen wieder annimmt, bereits geboren, so läßt die Wiederannahme - für sich genommen - den Geburtsnamen des Kindes unberührt: Das Kind behält - schon nach allgemeinen Grundsätzen - den Ehenamen, den seine Eltern im Zeitpunkt der Geburt geführt haben; § 1616 Abs. 2 und 3 BGB-E findet keine Anwendung.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht den Ehegatten jedoch in solchen Fällen, den Geburtsnamen des Kindes abweichend von ihrem bisherigen - nunmehr aufgegebenen - Ehenamen zu bestimmen; dies gilt unabhängig davon, ob das Kind vor oder nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts geboren ist. Für diese abweichende Bestimmung stehen den Ehegatten dieselben Wahlmöglichkeiten zur Verfügung, die § 1616 Abs. 2 BGB-E Eltern eröffnet, die bereits bei der Geburt ihres Kindes keinen Ehenamen führen. Für ein Kind, das bereits das fünfte Lebensjahr vollendet hat, gilt die von seinen Eltern getroffene Bestimmung allerdings nur, wenn es sich - nach näherer Maßgabe des für entsprechend anwendbar erklärten § 1616 a Abs. 1 und 3 BGB-E - dieser Bestimmung anschließt. Das Recht zur abweichenden Bestimmung des Kindesnamens ist ausdrücklich "den Ehegatten", nicht "den Eltern" zugewiesen. Damit wird ausgeschlossen, daß ein nach Trennung allein-sorgeberechtigter Elternteil die bisherige namensrechtliche Zuordnung des Kindes einseitig verändern und damit ohnehin belastete Familienbeziehungen zusätzlich zerütten kann.

Treffen die Eltern keine einvernehmliche Bestimmung des Geburtsnamens nach Absatz 3 Satz 1, bewendet es bei dem bisherigen Geburtsnamen des Kindes. Das Kind erhält, wie Absatz 3 Satz 2 ausdrücklich klarstellt, also nicht etwa kraft Gesetzes einen gemäß § 1616 Abs. 3 BGB-E durch Losentscheid ermittelten Doppelnamen. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Name des Vaters nach dem verfassungswidrigen § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB zum Ehenamen und damit gemäß § 1616 BGB auch zum Geburtsnamen des Kindes geworden ist.

Zu § 2

Nach Absatz 1 in Verbindung mit § 1355 Abs. 2, 3 BGB-E können

die Ehegatten einer "Altehe" einvernehmlich einen von ihrem bisherigen Ehenamen abweichenden Ehenamen bestimmen. Die von § 1355 Abs. 2 BGB-E eröffneten Möglichkeiten zur Bestimmung eines Ehenamens gehen über die vom bislang geltenden Recht eröffneten Wahlmöglichkeiten deutlich hinaus; sie gestatten insbesondere die Wahl eines - dem bisherigen Recht fremden - Ehe-Doppelnamens. Diese erweiterten Wahlmöglichkeiten sollen auch Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Ehe geschlossen haben, offenstehen. Zugleich soll Ehegatten solcher "Altehen", die sich mit ihrem bislang geführten Ehenamen nicht in einer für sie befriedigenden Weise zu identifizieren vermögen, eine attraktive Alternative zu der diesen Ehegatten in § 1 eröffneten Rückkehr zu ihrem früheren "eigenen" Familiennamen geboten werden. Haben die Ehegatten von der Möglichkeit, ihren Ehenamen neu zu bestimmen, Gebrauch gemacht, so soll, wie Absatz 2 durch Rechtsfolgeverweisung auf § 1 Abs. 2 klarstellt, auch insoweit der vorangestellte oder angefügte Begleitname eines Ehegatten entfallen; dies gilt auch dann, wenn bei einem mehrgliedrigen Begleitnamen nur ein Teil dieses Namens zur Bildung des Ehenamens herangezogen wird.

Zu § 3

Die Vorschrift betrifft die namensrechtlichen Verhältnisse in "Altehen", deren Ehegatten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts keinen Ehenamen führen.

- a) Solche Ehegatten können nach § 1355 Abs. 2, 3 BGB-E jederzeit einen Ehenamen bilden. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, bestimmt sich der Geburtsname ihrer künftigen Kinder nach § 1616 Abs. 1 BGB-E; auf bereits geborene Kinder kann der neugebildete Ehe name nach § 1616 a Abs. 1, 3 BGB-E überwirken.

b) Bilden die Ehegatten auch nachträglich keinen Ehenamen, bestimmt sich der Geburtsname ihrer künftigen Kinder nach § 1616 Abs. 2 und 3 BGB-E. Hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts bereits geborenen Kinder empfiehlt der Entwurf eine einheitliche Regelung:

- Solche Kinder sollen - nach allgemeinen Grundsätzen - auch künftig den Geburtsnamen behalten, den sie bei Inkrafttreten des neuen Rechts führen.
- Die Eltern sollen jedoch auch hier die befristete Möglichkeit erhalten, einvernehmlich einen vom bisherigen Geburtsnamen ihres Kindes abweichenden Geburtsnamen zu bestimmen. Dabei sollen ihnen dieselben Wahlmöglichkeiten offenstehen, die das neue Recht verschiedennamigen Eltern für die nach seinem Inkrafttreten geborenen Kinder einräumt. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Geburtsname des Kindes unter der Geltung der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Auffangregelung von den Eltern oder durch das Los bestimmt worden ist: Diese Bestimmung hatte - nach dem Wesen der Auffangregelung - nur einen vorläufigen Charakter; sie soll deshalb einvernehmlich und zugunsten der vom neuen Recht erweiterten Wahlmöglichkeiten abbedungen werden können. Für Kinder, die bereits das fünfte Lebensjahr vollendet haben, soll allerdings auch hier die Bestimmung ihrer Eltern nur wirksam werden, wenn sie sich dieser Bestimmung - nach Maßgabe des für entsprechend anwendbar erklärten § 1616 a Abs. 1 und 3 BGB-E - anschließen.
- Machen die Eltern von dieser Möglichkeit einer einvernehmlichen abweichenden Bestimmung des Geburtsnamens ihres Kindes keinen fristgerechten Gebrauch, bewendet es bei dessen bisherigem Geburtsnamen. Das Kind erhält, wie § 3 Satz 2 ausdrücklich klarstellt, also auch hier keinen mit Hilfe des Losentscheids nach § 1616 Abs. 3 BGB-E

gebildeten Doppelnamen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich der Geburtsname eines Kindes - unter der Geltung des bisherigen Rechts (vgl. Art. 220 Abs. 5 Satz 3 EGBGB) - kraft Gesetzes nach dem Namen des Vaters bestimmt.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

05.06.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamenRG)

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1355 Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1355 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Bestimmen sie keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung."

Begründung:

Nach diesem Vorschlag bleibt die Weiterführung des eigenen Namens der Ehegatten auch nach der Eheschließung die Regel, wie dies vielfach auch im europäischen Ausland der Fall ist. Eine solche Regelung entspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Ehegatten. Nach bisherigem Recht ist einer der Ehegatten gezwungen, nach der Eheschließung seinen früheren Namen und damit auch einen Teil seiner früheren Identität aufzugeben. Aufgrund der immer noch vorherrschenden Rollenverteilung trifft dieser Nachteil typischerweise Frauen. Die vorgeschlagene Änderung zwingt die Eheleute nicht zu einer Entscheidung darüber, wer von ihnen seinen Namen und damit einen Teil seiner früheren Identität aufgeben soll. Damit wird die praktische Möglichkeit, daß auch die Ehegattin ihren früheren Namen beibehält, wesentlich vergrößert. Gleichwohl bleibt den Ehegatten die Möglichkeit, einen gemeinsamen Ehenamen zu wählen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen vielfältigen Möglichkeiten zur Bestimmung eines Ehenamens sowie auch zur nachträglichen Bestimmung eines Ehenamens bleiben von dieser Änderung unberührt. Die erweiterten Wahlmöglichkeiten der Ehegatten werden ausdrücklich begrüßt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1355 Abs. 4 Satz 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 1355 Abs. 4 Satz 4 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Worte anzufügen: "in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig."

Begründung:

Das in § 1355 Abs. 4 Satz 4 BGB enthaltene Widerrufsrecht, d.h. die Rückkehr zum Ehenamen ohne Zusatz, eröffnet theoretisch die Möglichkeit, die Erklärung nach Absatz 4 Satz 1 zu wiederholen, ebenso in der Folge den Widerruf. Dies sollte verhindert und die Möglichkeit eines erneuten Doppelnamens nach einem Widerruf ausgeschlossen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1616 a Abs. 3 Satz 2 - neu - BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 1616 a Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Die in § 1616 a Abs. 3 vorgesehene Regelung über die Abgabe einer Anschlußerklärung läßt es im Gegensatz zur Regelung in § 1616 Abs. 2 und § 1757 Abs. 3 BGB offen, wem gegenüber die Erklärung und in welcher Form sie abzugeben ist. Daher sollte auch dies wie in Absatz 1 Satz 3 dahin geregelt werden; daß die Erklärung gegenüber dem Standesbeamten abzugeben ist und öffentlich beglaubigt werden muß.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1616 a BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die namensmäßige Eingliederung der sog. Stiefkinder in die neue Familie einer bürgerlich-rechtlichen Lösung zugeführt werden kann.

Begründung:

In § 1616 a Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs wird die Erstreckung einer durch Eheschließung erfolgten Änderung des Familiennamens eines Elternteils auf den Geburtsnamen des Kindes ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Vorschlag hat zur Folge, daß die sog. "Stiefkinder-Fälle" nach wie vor auf eine öffentlich-rechtliche Namensänderung angewiesen sind (vgl. Nr. 40 NamAndVwV). Entsprechende Verfahren sind in der Praxis relativ häufig und überdurchschnittlich konfliktbeladen; Verwaltungsgerichtsentscheidungen zum Namensänderungsgesetz betreffen ganz überwiegend die Stiefkinderfälle. Dieser Befund belegt, daß es

bei der erwähnten Problematik im weitesten Sinne um Scheidungsfolgen bzw. Fragen der Personensorge geht, die durch bürgerlich-rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und nicht durch die als ultima ratio für den Einzelfall gedachte öffentlich-rechtliche Namensänderung gelöst werden sollten. Dies gilt um so mehr, als der Entwurf mit seinen zahlreichen namensgestaltenden Erklärungsmöglichkeiten ohnehin die bisherige Namenskontinuität im Verhältnis zwischen Eltern und Kinder zumindest beträchtlich lockert. Andererseits besteht nach den praktischen Erfahrungen gerade im Bereich der Stiefkinderfamilien offensichtlich ein erhebliches Bedürfnis nach einer namensrechtlichen Familieneinheit.

Es sollte daher geprüft werden, ob eine entsprechende Gestaltungsmöglichkeit in § 1616 a BGB aufgenommen werden kann. Voraussetzung sollte eine Erklärung des sorgeberechtigten Elternteils sein, dem der andere zustimmen muß; die Zustimmung soll durch das Vormundschaftsgericht nach den Kriterien des **Kindeswohls ersetzt werden** können. Hinsichtlich des betroffenen Kindes kann es bei dem im Entwurf vorgesehenen altersabhängigen Mitwirkungsbefugnissen bleiben. Die Lösung hat für die verbleibenden Konfliktfälle, in denen eine Einigung zwischen den leiblichen Eltern nicht möglich erscheint, den Vorzug einer Entscheidung durch das Vormundschaftsgericht, das der Problematik näher stehen dürfte als die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Folgeänderungen, wie etwa zu § 31 a Abs. 1 PStG, müßten noch gesondert geprüft werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Einleitungssatz und § 1616 b BGB)

In Artikel 1 **Nr. 3** ist § 1616 b zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 3 der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

"Nach § 1616 wird folgender § 1616 a eingefügt:".

Begründung:

§ 1616 b soll die Abänderung des Geburtsnamens durch das volljährige Kind im Falle eines Losentscheides ermöglichen. Dies begegnet Bedenken, weil dadurch der Losentscheid letztlich wieder in Frage gestellt und damit gegenüber der Namensbestimmung nach § 1616 Abs. 2 diskreditiert wird. Beide Wege der Namensgebung sollten vom Gesetz im Interesse des Kindes gleichermaßen rechtsbeständig und damit auch gleichwertig ausgestaltet sein.

Aus der Sicht der betroffenen Kinder wäre es im übrigen auch nicht einsichtig, weshalb eine nachträgliche Änderungsmöglichkeit auf die Fälle des § 1616 Abs. 3 beschränkt und nicht auch in den Fällen des § 1616 Abs. 2 zugebilligt wird.

Außerdem sollten nachträgliche Namensänderungen auch wegen der Ordnungsfunktion des Familiennamens auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt werden.

Die Vorschrift sollte deshalb gestrichen werden. In besonderen Fällen besteht die Möglichkeit der Namensänderung nach § 3 Abs. 1 Namensänderungsgesetz.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1720 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 1720 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1
ist das Wort "bestimmen"
durch das Wort "ändern" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind
die Worte "die Bestimmung"
durch die Worte "die Änderung"
und die Worte "der Bestimmung"
durch das Wort "dieser"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Erklärung der Eltern über den Geburtsnamen des Kindes bei einer Legitimation eines nichtehelichen Kindes stellt, da das Kind bereits einen Geburtsnamen hat, keine Namensbestimmung, sondern eine Namensänderung dar, was die geltende Fassung des § 1720 BGB auch zutreffend zum Ausdruck bringt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 1757 Abs. 4 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b wie folgt zu fassen ist:

'b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

"(4) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme Vornamen des Kindes ändern, ihm einen neuen Vornamen beigeben oder seinem neuen Familiennamen den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. Besteht der bisherige Familienname des Kindes oder der Familienname des Annehmenden aus einem Doppelnamen, so erhält das Kind als Familiennamen einen Doppelnamen, den das Vormundschaftsgericht aus dem Familiennamen des Annehmenden und dem bisherigen Familiennamen des Kindes bildet."

Begründung:

Nach § 1757 Abs. 2 BGB kann das Vormundschaftsgericht bei einer Adoption auf Antrag des Annehmenden dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen beifügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Durch die Änderung des Kindernamensrechts gemäß § 1616 BGB des Entwurfs können nicht nur Annehmende, sondern auch Kinder Doppelnamen haben, so daß § 1757 Abs. 4 BGB (bisher: § 1757 Abs. 2 BGB) um eine Regelung zur Vermeidung von mehr als zwei Namen als Name des adoptierten Kindes zu ergänzen ist. Darüber hinaus sollte nicht nur das Hinzufügen, sondern auch das Voranstellen des bisherigen Familiennamens des Kindes zulässig sein, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht.

8. Zu Artikel 2 Nr. 1 und 2 (Artikel 10, 220 EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei der Neuordnung des innerstaatlichen Familiennamensrechts und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, die namensrechtlichen IPR-Regelungen anzupassen, eine Überarbeitung und Neufassung vor allem des Artikels 10 EGBGB im Hinblick auf die erweiterten Möglichkeiten der Rechtswahl beim Ehenamen erfolgen sollte.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die geltende Regelung, die in der Praxis erhebliche Probleme bereitet, zugleich klarer, straffer und überschaubarer gestaltet werden sollte.

Begründung:

Artikel 10 EGBGB hat in der Praxis immer wieder zu erheblichen Auslegungs- und Anwendungsproblemen geführt, die oft erst nach langen gerichtlichen Streitverfahren durch höchstrichterliche Entscheidungen geklärt werden konnten. Deshalb sollte die Gelegenheit genutzt werden, bei der erforderlichen Anpassung des Normtextes an das neue Namensrecht zugleich die Überarbeitung und Neufassung der Vorschrift insgesamt ins Auge zu fassen, wobei die erweiterten Möglichkeiten der Rechtswahl bei dem Ehenamen berücksichtigt werden können. Die Frage ist im übrigen bereits bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs mit den Landesjustizverwaltungen anhand konkreter Textfassungen erörtert worden. Die fachlichen Beratungen konnten jedoch nicht mehr abgeschlossen werden. Gleichwohl sollte bei der fortgeschrittenen Meinungsbildung und dem vorhandenen Regelungsbedarf die Angelegenheit weiterverfolgt werden. Damit könnte zugleich ein Beitrag zur Rechtsvereinfachung bei einer Vorschrift geleistet werden, der mit dem Anstieg

gemischt-nationaler Ehen und Familien eine wachsende Bedeutung zukommt, zumal auf dem ohnehin schwierigen Rechtsgebiet des Internationalen Privatrechts in der Praxis der Bedarf nach handhabbaren Vorschriften groß ist. Zugleich könnte damit an Überlegungen des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht angeknüpft werden, über die die Landesjustizverwaltungen ebenfalls bei der Abstimmung des Referentenentwurfs unterrichtet worden waren.

9. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 PStG)

Artikel 5 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4."

Begründung:

Der Entwurf hält an der personenstandsrechtlich unbefriedigenden Regelung fest, daß (nur) der Ehe name im Heiratseintrag vermerkt wird. Fügt ein Ehegatte dem Ehenamen bereits bei der Eheschließung seinen Geburtsnamen oder einen anderen bisher geführten Namen hinzu, so ist dies aus dem Heiratseintrag nicht ersichtlich. Des weiteren kann auch nicht aus dem Fehlen einer Angabe über den Ehenamen zwingend geschlossen werden, daß die Ehegatten die bei der Eingehung der Ehe geführten Namen weiterhin tragen. Bei dem hohen Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung muß vielmehr auch immer damit gerechnet werden, daß sich der

Name eines oder beider Ehegatten nach ausländischem Recht bestimmt. Hinzu kommt, daß der Heiratseintrag nicht fortgeführt wird, d.h. also alle späteren Änderungen der Namen der Ehegatten einschließlich einer späteren Bestimmung des Ehenamens ohnehin nicht vermerkt werden. Die Eintragung des bei der Eheschließung bestimmten Ehenamens in den Heiratseintrag ist also für den Nachweis des aktuellen Namens wertlos. Auskunft hierüber gibt allein das gleichzeitig bei der Eheschließung anzulegende Familienbuch. Da die Angabe des Ehenamens im Heiratseintrag im übrigen auch systemwidrig ist, sollte sie ganz entfallen.

10. Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 21 a PStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 5 Nr. 4 die in § 21 a enthaltenen Wiederholungen der Regelungen des § 1616 Abs. 2 und 3 BGB entbehrlich sind.

11. Zu Artikel 5 Nr. 4a - neu - (§ 30 Abs. 1 Satz 2 PStG)

In Artikel 5 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

4a. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Außerdem ist ein Randvermerk einzutragen, wenn der Ehename der Eltern oder der Familienname eines Elternteils geändert worden ist und sich diese Änderung auf den Familiennamen des Kindes erstreckt oder wenn dem überlebenden Elternteil eines auf eigenen Antrag für ehelich erklärten Kindes der neue Name des Kindes erteilt worden ist."

Begründung:

Schon nach geltendem Recht ist es personenstandsrechtlich höchst unbefriedigend, daß in den Fällen, in denen der Ehename der Eltern (etwa durch öffentlich-rechtliche Namensänderung) geändert wird und sich diese Änderung auf den Familiennamen des minderjährigen Kindes erstreckt, der elterliche Name im Geburtseintrag des Kindes nicht fortgeschrieben werden kann. Dies hat zur Folge, daß das Kind in einer neu ausgestellten Geburtsurkunde mit dem neuen Familiennamen erscheint, während die Eltern stets mit dem z.Z. der Geburt des Kindes geführten Familiennamen bezeichnet werden müssen. Aus diesem Grunde ist in den Vorentwürfen für eine umfassende Novellierung des Personenstandsgesetzes vorgesehen, in derartigen Fällen auch den Ehenamen der Eltern im Geburtseintrag des Kindes fortzuschreiben. Diese für die Zukunft beabsichtigte Regelung sollte vorgezogen und in den vorliegenden Entwurf übernommen werden, da nach § 1616 a Abs. 1 und 2 BGB in Zukunft noch verstärkt mit derartigen Fällen der Erstreckung einer elterlichen Namensänderung zu rechnen ist.

12. Zu Artikel 5a - neu - (§ 95a - neu - BVFG) und Artikel 5 Nr. 3
(§ 15 d PStG)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

'Artikel 5a

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

"§ 95a

Namensänderung

(1) Vertriebene, deren Ehegatten oder Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, können durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesbeamten

1. Bestandteile ihres Namens ablegen, die im deutschen Namensrecht nicht vorgesehen sind,
2. die männliche Form ihres Familiennamens annehmen, wenn dieser nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis sprachlichen Abwandlungen unterliegt,
3. eine deutschsprachige Form ihres Familiennamens oder ihrer Vornamen annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so können sie neue Vornamen annehmen.

Wird in den Fällen der Nummer 3 der Familienname als Ehe-name geführt, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden.

Auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich die Namensänderung nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesbeamten anschließt.

(2) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt werden; im Verteilungsverfahren kann auch das Bundesverwaltungsamt die Erklärungen öffentlich beglaubigen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben."

Als Folge ist

Artikel 5 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 15 d wird wie folgt gefaßt:

" 15 d

(1) Die Erklärungen zur Namensänderung nach § 95a des Bundesvertriebenengesetzes können auch von den Standesbeamten beglaubigt werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig."

Begründung:

Für die Beurteilung der Namensführung von Aussiedlern, die Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind, ist nach den Grundsätzen des deutschen Internationalen Privatrechts das Recht des Herkunftsstaates maßgebend (Artikel 10 Abs. 1 EGBGB). Der mit dem Erwerb der Rechtsstellung

als Deutscher verbundene Statutenwechsel führt nach Auffassung des Bundes und der Länder nicht zu einer Namensänderung, so daß der nach ausländischem Recht erworbene Name auch im deutschen Rechtsbereich weiterzuführen ist und nur durch eine Namensänderung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen geändert werden kann. Bund und Länder stützen ihre Rechtsauffassung auf den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 16. Oktober 1974 (BGHZ 63, 107); sie ist Grundlage für entsprechende Regelungen in der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz - Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden" sowie in den "Richtlinien für die Prüfung der Staatsangehörigkeit und Namensführung der Aussiedler im Grenzdurchgangslager Friedland".

Von den Betroffenen wird diese namensrechtliche Behandlung als diskriminierend und integrationshemmend empfunden.

Darüber hinaus hat inzwischen das Bayerische Oberste Landesgericht in zwei Beschlüssen vom 21. November 1991 (StAZ. 1992 S. 9, 11) aus Artikel 116 Abs. 1 GG einen Integrationsauftrag für den betroffenen Personenkreis abgeleitet und daraus gefolgert, daß der Wechsel des Personalstatuts kraft Gesetzes zu einem Untergang der dem deutschen Namensrecht fremden Namensformen führt. Dieser Rechtsprechung haben sich das OLG Hamm (Beschluß vom 11. Febr. 1992 - 15 W 274/91) und das OLG Celle (Beschluß vom 23. März 1992 - 18 W 5/92) angeschlossen.

Die Tragfähigkeit dieser Begründung ist fraglich, weil sich die Rechtsfolgen des Artikels 116 Abs. 1 GG darauf beschränken, Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit den deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen. Dies bedeutet für die vorliegenden Fälle, daß der Wechsel des Personalstatuts nicht erst mit der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit eintritt, sondern bereits mit dem Erwerb der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit, also mit der Aufnahme als Vertriebener. Weitergehende unmittelbare rechtliche Wirkungen hat Artikel 116 Abs. 1 GG insoweit nicht, insbesondere begründet er keine ungeschriebene, vom Willen der Betroffenen unabhängige gesetzliche Namensänderung.

Diese Rechtsprechung hat zu einer zusätzlichen Verunsicherung der Betroffenen und der Standesbeamtschaft geführt, die angesichts der hohen Fallzahlen eine umgehende gesetzgeberische Entscheidung erfordert.

Zur Beseitigung dieser Probleme soll den Betroffenen ein gesetzliches Erklärungsrecht zur Namensführung im deutschen Rechtsbereich eingeräumt werden. Die vorgesehene Regelung ermöglicht es den Vertriebenen, fremde Namensbestandteile abzulegen oder ihren Namen in einer deutschsprachigen Form zu führen; Vornamen können neu bestimmt werden, falls es keine entsprechende deutschsprachige Form gibt. Auf Nachweisverpflichtungen früher geführter deutschsprachiger Namen, die nach den bisherigen Erfahrungen überwiegend nicht erfüllt werden konnten, wird im Interesse der Betroffenen, aber auch zur Entlastung des Bundesverwaltungsamtes und der Standesämter, verzichtet.

Aus Gleichbehandlungsgründen soll die Regelung allen Vertriebenen, ihren Ehegatten und Abkömmlingen zugute kommen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind. Sie erfaßt damit auch deutsche Staatsangehörige und solche Personen, die bereits seit längerem in Deutschland leben.

Für die Entgegennahme der Erklärungen, die der öffentlichen Beglaubigung bedürfen, sollen das Bundesverwaltungsamt und die Standesbeamten zuständig sein.

Als Folgeänderung zur Regelung des Verfahrens des Standesbeamten ist in Artikel 5 Nr. 3 der § 15 d des Personenstandsgesetzes neu zu fassen.

13. Zu Artikel 6 (§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1
- Übergangsregelung

In Artikel 6 sind in § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 nach den Worten "seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen" die Worte "oder seinen Geburtsnamen" einzufügen.

Begründung:

Für die sog. "Altehen" eröffnet die Übergangsregelung des Gesetzentwurfs die Möglichkeit, binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder anzunehmen.

Es sollte jedoch auch die Möglichkeit eröffnet werden, den Geburtsnamen wieder annehmen zu können. Die vorgeschlagene Erweiterung würde der insgesamt großzügigen Regelung der Namensbestimmung des Gesetzes entsprechen.

14. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unabhängig von der Neuregelung des Familiennamensrechts eine Anpassung des Namensrechts nichtehelicher Kinder vorzuschlagen, die die UNO-Kinderkonvention insoweit umsetzt.

Dies wäre auch im Hinblick auf die zu erwartende Regelung des gemeinsamen Sorgerechts von Eltern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften sinnvoll.